Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

44. Sitzung (19.06.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 19. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsminister v. Blittersdorff, Staatsrath Jolly und Geheimer Rath Ziegler;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Lenz, Mohr, Trefurt und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe den Gesetzesentwurf über die Festsetzung eines Termins zu Einreichung der Entlastungsgesuche wegen Aufhebung der alten Abgaben nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen hat.

Das Secretariat verkündigt sodann folgende neueingekommene Petitionen, nämlich:

1) der Nagelschmied Kist'schen Wittwe in Stein, Amts-Bezirks Bretten, Proceßangelegenheiten betreffend;
2) der Bürgermeister der Gemeinden Mönchweiler, Peterzell, Stockburg, Buchenberg, Langenschildach, Thenenbrunn und Reichenbach, in den Amtsbezirken Villingen und Hornberg, den Straßenzug von Villingen nach Hornberg betreffend;
3) der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Rippoldsau und Kniebis, im Amtsbezirke Wolfach, um Erwirkung eines Gesetzes über Aufhebung der sogenannten Rothfrohnden, bestehend in den Arbeiten zum Bahnen der Landstraße im Winter; und
4) des Schullehrers Schneckenburger zu Rippoldsau, um Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom August 1835.

Reichenbach übergibt

eine Petition der Vorsteher von zwanzig Gemeinden des Amtsbezirks Waldkirch, um Aufhebung oder Abänderung der §§. 28, 31, 49, 80 und 81 des Forstgesetzes.

Gerbel übergibt

eine Petition der Gemeinderäthe zu Riechen, Ittlingen und Reihen, im Amtsbezirke Eppingen, die Aufnahme einer Straße in den allgemeinen Straßenverband betreffend.

Buß übergibt

drei Petitionen der Gemeinden Zell am Harmersbach Biberach, Oberharmersbach, Unterharmersbach und Entersbach, im Amtsbezirke Gengenbach:

a) um Verwendung für die Herstellung der Straße über den Löcherberg;
b) um Aufhebung oder Modification der Bestimmung des §. 82 c des Forstgesetzes; und
c) um Aufhebung oder Beschränkung des Hausirhandels.

Bader übergibt

eine Petition der Bürgermeister zu Allensbach, Kaltbronn, Dettingen und Hegne, im Amtsbezirke Constanz, um Verwendung für die baldige Wiederbesetzung des Landchirurgats zu Allersbach.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission zum Bericht gewiesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nach der Tagesordnung berichtet sodann der Abg. Bader über den von der Großherzogl. Regierung vorgelegten Entwurf eines Zollstrafgesetzes.

Beil. Nr. 1. (4s Beil. Heft S. 217 — 246.)

Der Druck des Berichts wird beschlossen, und die Verhandlung darüber auf eine künftige Sitzung ausgesetzt.

Mördes berichtet über den Gesetzentwurf, die Verminderung des Gewerbsteuercapitals vom persönlichen Verdienst betreffend.

Beil. Nr. 2.

Finanzminister v. Böckh spricht den Wunsch aus, daß die Berathung sofort Statt finden möchte.

Ich muß, spricht er, für Beschleunigung der Sache dieses wünschen. Die Classensteuer soll in der Hälfte des nächsten Monats erhoben werden, allein die Register können nicht einmal aufgestellt werden, so lange nicht über dieses Gesetz entschieden ist. Ich wünsche die alsbaldige Berathung auch darum, weil in diesem Fall die andere Kammer mit dem Classensteuergesetz zugleich das vorliegende Gesetz erledigen kann. Mein Wunsch dürfte um so eher die Billigung der Kammer erhalten, da derselbe Gegenstand schon zweimal discutirt wurde und sich eigentlich nur von der Fortdauer eines bestehenden Gesetzes handelt.

Viele Mitglieder machen den Antrag zu dem ihrigen.

Bader: Ich unterstütze den Antrag auch, in der Voraussetzung, daß der Nachlaß nur für die nächste Finanzperiode Statt finde. Wenn aber eine wirkliche bleibende Abänderung des Steuergesetzes bezweckt werden sollte, so könnte die Sache nicht wohl in abgekürzter Form und gleich jetzt berathen werden.

Gerbel schließt sich dieser Ansicht an.

Der Präsident stellt hierauf die Frage, ob über den vorliegenden Gegenstand sogleich berathen werden solle.

Diese Frage wird allgemein bejaht und sodann zur Berathung des Gesetzesentwurfs übergegangen.

Derselbe besteht in einem

einzigen Artikel,

welcher nach dem Vorschlag der Commission also lautet:

„An dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten Gewerbsteuercapital, so wie an dem nach §. 3 des Classensteuergesetzes gebildeten Steuercapital sind in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgetsperiode dreihundert Gulden abzuschreiben."

Mördes: Ich erinnere nur daran, daß die ganze Abänderung darin besteht, den Nachlaß von 300 fl. nur für die nächste Periode zu genehmigen. Der Zusatz, den der Artikel hinsichtlich der Classensteuerpflichtigen erhalten mußte, bezieht sich auf einen, bei der Erörterung jenes Gesetzes gemachten Vorbehalt, die gleiche Begünstigung den durch jenes Gesetz betroffenen Steuerpflichtigen zu Theil werden zu lassen.

Grimm: Ich setze voraus, daß in Beziehung auf das Gemeindesteuer-Cataster es bei dem frühern Satz von 500 fl. bleibt.

Mördes: Es ist ja nur von der Staatssteuer die Rede.

Bader: Nur die Staatssteuer wird nachgelassen, nicht aber die Gemeindesteuer, hinsichtlich welcher es beim Alten bleibt.

Mördes: Das Staatssteuer-Cataster bleibt fortwährend wie bisher die Grundlage der Repartition, auch für die Gemeindeumlagen. Nur an dem Beitrag zu den Staats-Abgaben, werden den Pflichtigen 300 fl. Capital abgeschrieben.

Finanzminister v. Böckh: Es bleibt Alles wie es bisher war.

Welcker: Ich will auch nicht gegen das Gesetz sprechen, hoffe aber daß diese Steuer nie wieder eingeführt werden wird.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: Ob der Gesetzentwurf, wie er oben aufgeführt ist, angenommen werden solle? Diese Frage wird mittelst namentlichen Aufrufes einstimmig bejaht.

Weller berichtet hierauf über die Rechnungsnachweisungen der Etatsposition III. Justiz-Ministerium, für die Jahre 1833/34 und 1834/35.

Beil. Nr. 3. (5. Beil. Heft. S. 137 — 142.)

Der Druck des Berichts wird ebenfalls beschlossen.

Nach der Tagesordnung beginnt nun die Discussion des Berichts des Abg. Weller über die Verordnungen und provisorischen Gesetze, welche seit dem Landtag von 1835, von dem Staats-Ministerium den Ministerien des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenhei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ten, der Justiz und des Krieges erlassen wurden.

Der erste Commissions-Antrag geht dahin, die §§. 2 und 5, des in dem Berichte unter »II. Ministerium des gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten« bezeichneten, mit der gr. hessischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrags in Betreff der Ausübung der Rechtspflege in dem Condominate Kirnbach in einer ehrerbietigsten Adresse an Seine königliche Hoheit, den Großherzog, zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Staatsrath Jolly: Ich glaube einige factische Aufklärungen ertheilen zu müssen, aus denen sich von selbst ergeben dürfte, daß die von der Commission beantragte Reclamation nicht gegründet sey. Kirnbach war seit langer Zeit Condominat zwischen Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen. Vertragsmäßig war bestimmt, daß in diesem Orte würtembergisches Recht, sowohl in Civil- als Strafsachen, ausschließlich gelten solle. Der natürliche Grund davon lag in dem Umstand, daß der Ort zunächst an das würtembergische Gebiet grenzt, ja von ihm fast ganz umgeben ist. Es war ferner vertragsmäßig festgesetzt, daß die Strafsachen gemeinschaftlich untersucht und abgeurtheilt werden. In dieser Lage der Sachen gieng durch einen Staatsvertrag von 1810, der würtembergische Antheil des Condominats an Baden über und die Großherzogliche Regierung sah sich sofort veranlaßt, was Ihre Commission unbemerkt gelassen hat, in Kirnbach, wie in allen andern Erwerbungen, die man damals von Würtemberg machte, das badische Recht einzuführen. Sowohl unser Civilrecht als unser Strafrecht galten fortan in Kirnbach; dieser Zustand dauerte bis zum Jahr 1815 fort, ohne Reklamationen zu veranlassen. Da ereignete sich ein Criminalfall, der einen hessischen Unterthanen von Kirnbach betraf, die hessische Regierung wurde darauf aufmerksam, daß man auch diesen nach badischen Gesetzen richtete. Sie beschwerte sich deshalb und berief sich auf den frühern Staatsvertrag mit Würtemberg, worin, wie gesagt, ausdrücklich bestimmt war, daß würtembergisches Recht für alle Angehörigen von Kirnbach gelten solle. Die Regierung zog die Sache in Erwägung und konnte am Ende nicht anders als die Verordnung über Einführung des Bad. Rechts für Kirnbach vorläufig wieder zurücknehmen, und den früheren vertragsmäßigen Zustand herstellen, bis etwa, auf vertragsmäßigem Wege, insofern eine Aenderung erfolge.

Die Verhandlungen hierüber haben sich aber sehr verzögert, erst zu Ende des Jahrs 1835, kam ein neuer Staatsvertrag zu Stande. Durch den Art. 2. welchen die Commission reclamiren will, wurde nun bestimmt, daß die badischen Unterthanen in Kirnbach nach badischem, und die hessischen, nach hessischem Recht gerichtet werden. Hierin liegt nur eine angemessene Beschränkung der durch keine früheren Verträge wieder aufgehobenen Verordnung, welche die Regierung schon im Jahr 1811 wegen Einführung des Badischen Rechts in den neuen Erwerbungen, also auch für Kirnbach, erlassen hatte. Es war wohl zu weit gegangen, wenn man damals unbedingt, also auch für die hessischen Unterthanen zu Kirnbach, badisches Recht einführen wollte. Da somit durch Art. 2. des Staatsvertrags offenbar nicht erst etwas Neues bestimmt, sondern nur durch Beseitigung von Hindernissen eine schon im Jahr 1811 erlassene Verordnung in Wirksamkeit gesetzt wurde, so ist dessen Reclamation offenbar nicht gegründet.

Der Art. 5, der weiter reclamirt wird, ändert das Verhältniß ab, das in Beziehung auf die Behandlung von Strafsachen ebenfalls vertragsmäßig festgesetzt war. Früher mußte nämlich die Untersuchung von beiderseitigen Gerichten gemeinschaftlich geführt, und ebenso das Urtheil über den Angeschuldigten gefällt werden. Nun war aber nicht bestimmt, was dann geschehen solle, wenn die urtheilenden Behörden, die beiderseitigen Obergerichte, verschiedener Meinung waren. Lange hatte sich ein solcher Zwiespalt nicht ereignet. Neuerlich kam jedoch ein Fall vor, bei dessen Entscheidung das diesseitige Hofgericht mit dem betreffenden hessischen Obergericht verschiedener Meinung war. Man fühlte das dringende Bedürfniß, hiefür Vorkehr zu treffen, und entschloß sich um so eher, die ganze Bestimmung, da sie unzweckmäßig war, weil sie zu nutzlosen Weitläufigkeiten führte, abzuändern. Es fragt sich nur, ob die Aenderung auf eine Weise geschehen ist, daß dadurch den Rechten der badischen Unterthanen nichts vergeben wurde? Ich glaube, Ja. Die Abänderung, welche man vornahm,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat nur den Zustand verbessert. Es ist nämlich einmal bestimmt worden: da oft badische Unterthanen von Kirnbach in Untersuchung kommen, sey von dem badischen Gericht ausschließlich die Untersuchung zu führen, und das Urtheil zu geben; ferner: wenn fremde und badische Unterthanen gemeinschaftlich ein Verbrechen begehen, solle das Nämliche gelten. Nur für den Fall, daß badische und hessische Bewohner von Kirnbach gemeinschaftlich delinquiren, ließ sich die Bestimmung des früheren Vertrags nicht entfernen, ohne daß man wegen der Connexität, die eine Trennung der Untersuchung und Aburtheilung nach der Heimath unmöglich macht, über irgend ein analoges Auskunftsmittel sich vereinigte. Dieses Auskunftsmittel fand man darin, daß man einen Turnus einführte, wonach in dem einen Jahr über Vergehen, wegen welchen badische und hessische Unterthanen in Untersuchung kamen, die badischen Gerichte, und im andern Jahr die hessischen Gerichte zu urtheilen haben. Damit ist wohl nicht mehr geschehen, als was in der Natur der Sache liegt.

Man hat sich in der That nicht wesentlich von Demjenigen entfernt, was die früheren Staatsverträge festsetzten, und es scheint mir deshalb auch in Beziehung auf den Art. 5 die Reclamation der Commission nicht gegründet.

Merk: Was den Art. 2 betrifft, so glaube ich auch, daß von einer Reclamation Umgang zu nehmen, oder dieselbe nicht einmal anwendbar sey, nach der Grundverfassung des Staats und nach dem constitutionellen Grundsatz, daß jeder vor dem Recht gleich sey, was voraussetzt, daß auch ein gleiches Recht bestehe, nämlich in dem Großherzogthum nur eine Civilgesetzgebung und nur eine Strafgesetzgebung. In dem Augenblick also, wo eine vorher nicht incorporirte Landesparzelle dem Großherzogthum incorporirt wird, fällt sie auch von selbst unter diese Gesetzgebung, ohne daß dazu die Bestimmung eines Gesetzes nothwendig wäre. Es bedarf daher weiter nichts, als daß eine Verordnung erklärt, dieser Landestheil gehöre dem Großherzogthum an, und die Gesetzgebung finde darauf ihre Anwendung. Die Einheit des Staats bringt die Sache nur mit sich, und es wird daher auch eine Reclamation nicht gegründet seyn.

Was dagegen den §. 5 betrifft, so glaube ich, daß dieser für die Gesetzgebung zu vindiciren ist, indem dieser im Condominatsgericht bestimmt, unter welchem die Unterthanen stehen sollen. Es fragt sich aber gleichwohl, ob eine solche Reclamation nothwendig ist? ich glaube dies nicht. Die Sache ist hier von keiner Wichtigkeit, und betrifft hier eine einzelne Gemeinde, sowie auch die Zweckmäßigkeit der Anordnung anerkannt ist. Man könnte folglich eine Billigung dieser Anordnung aussprechen, und dieses zu Protocoll niederlegen, ohne daß es nothwendig wäre, die Bestimmungen des Gesetzes förmlich zu reclamiren, und das Geschäft der Gesetzgebung auf diese Weise zu vervielfachen.

Weller: Ich erkenne mit Herrn Staatsrath Jolly an, daß durch den vorliegenden Staatsvertrag die Rechtsverhältnisse der badischen Einwohner von Kirnbach allerdings verbessert wurden, wie solches der Commissionsbericht auch ausdrücklich ausspricht. Ich glaube aber nicht, daß hierin ein Grund liegen kann, von der Reclamation abzustehen, weil auch Verbesserungen, die in das Gebiet der Gesetzgebung einschlagen, nur durch die Kammern zu Stande kommen können. Was den Art. 2 betrifft, so ist weder aus den mitgetheilten Ministerialakten zu ersehen, daß in Kirnbach schon im Jahr 1811 die badische Gesetzgebung eingeführt gewesen sey, noch war die Praxis dafür. Ein Mitglied des Hofgerichts in Rastatt, welches zugleich Commissionsmitglied ist, hat versichert, daß alle von Kirnbach vorgekommenen Rechtsstreitigkeiten bis jetzt nach dem alt-würtembergischen Recht entschieden worden seyen. Dies ist durch den §. 2 dahin abgeändert worden, daß die badischen Staatsangehörigen für die Zukunft in den gewöhnlichen Fällen nur nach badischen Gesetzen gerichtet werden sollen.

Der allgemeine Grundsatz, daß alle Badner unter dem badischen Recht stehen, kann also von der Reclamation dieses Paragraphen nicht befreien, da dieser Grundsatz bis jetzt, in Folge eines Ausnahmsgesetzes auf Kirnbach nicht anwendbar war. Es handelt sich hier vielmehr um Aufhebung dieses Ausnahmsgesetzes, was nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen kann.

Was den Art. 5 betrifft, so tritt der besondere Fall ein, daß die badischen Staatsangehörigen von Kirnbach in den hier bezeichneten Collisionsfällen nach dem neuen hessischen Recht gerichtet werden sollen, also etwas ganz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Neues eingeführt wird. Würde es blos heißen, für die Collisionsfälle soll das alt-würtembergische Recht bestehen bleiben, so würde der alte Zustand festgehalten, und es würde diese Ausnahme nicht zu reclamiren seyn. Aber durch die Unterwerfung der badischen Staatsangehörigen unter ein hessisches Gesetz, wird gewiß etwas bestimmt, was ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt nicht geschehen könnte. Ich wiederhole daher die Anträge der Commission, die gewiß als gerechtfertigt erscheinen werden.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Anträge der Commission scheinen nicht gerechtfertigt. Es handelt sich von einem Vertrag, der zur Ausgleichung zweifelhafter Verhältnisse zwischen zwei verschiedenen Staaten geschlossen wurde. Welches die Verhältnisse waren, hat Herr Staatsrath Jolly auseinandergesetzt. Es bestand dort eine Condominatsgerichtsbarkeit, die gemeinschaftlich geübt wurde, und es war dort eine wahrhaft absurde Einrichtung zum Behuf der Aburtheilung der peinlichen Rechtsfälle vorhanden. Die Urtheile, die von den Oberbehörden gemeinschaftlich gegeben werden, mußten auch gemeinschaftlich vollzogen werden, und keine Bestimmung war darüber vorhanden, wie es gehalten werden soll, wenn die verschiedenen Gerichte verschiedener Meinung waren. Es mußte also etwas gethan werden, um diesen Mißstand zu beseitigen. Außerdem herrschte aber noch der Mißstand dort, daß nicht nach der Gesetzgebung eines der beiden mitbesitzenden Staaten, sondern nach der Gesetzgebung eines dritten Staats, nämlich von Würtemberg, geurtheilt wurde. Diese Mißstände zu beseitigen, war Aufgabe der diplomatischen Unterhandlungen, die zwischen Baden und Hessen Statt fanden, und die gewiß zu einem durchaus befriedigenden Resultate geführt haben. Was haben aber auch diese Unterhandlungen in facto bezweckt? gewiß nicht ein neues Gesetz einzuführen, sondern nur eine ausnahmsweise bestandene Anomalie abzuschaffen.

Wenn ich einem badischen Bürger die Wohlthaten der badischen Gesetzgebung gewähre, so habe ich kein neues allgemeines Landesgesetz eingeführt, sondern im Gegentheil ein bestehendes abnormes Verhältniß auf das allgemeine Gesetz zurückgeführt. Es paßt also hierauf keineswegs das Criterium, das man für die Gesetze aufstellt. Die getroffene Anordnung hat nicht den Charakter der Allgemeinheit und Verbindlichkeit für alle Staatsangehörigen, sondern es handelt sich nur um eine Uebereinkunft zu Ausgleichung bestimmter Verhältnisse, welche Ausgleichung auf dem Wege des Vertrags Statt fand, und Statt finden mußte, weil einseitig nichts verfügt werden konnte. Einseitig konnte Baden das Verhältniß nicht herstellen, wie es jetzt zweckmäßig hergestellt ist. Der Vertrag hat die Sanction Sr. Königl. Hoheit erhalten, und fällt nicht in die Cathegorie der provisorischen Gesetze, indem er nicht als solches publicirt wurde. Die Ratification dieses Vertrags durch Sie, unter der Bezeichnung desselben als eines provisorischen Gesetzes, kann nicht gefordert werden. Sie können sagen, der Vertrag hätte nicht geschlossen werden sollen, es sey dadurch in die Verfassung eingegriffen worden, und sie können Beschwerde und Anklage erheben. Aber Sie können nicht einen Vertrag, der ratificirt ist, reclamiren, um ihn nochmals zu ratificiren. Der Großherzog vertritt die Gesammtheit des Staats dem Ausland gegenüber, und das angetragene Verfahren wäre mit der Verfassung nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Noch weniger würde dies der Fall seyn, wenn man nur einzelne Theile reclamiren wollte, denn der ganze Vertrag steht und fällt mit den einzelnen Theilen. Sie können nicht sagen, die Regierung soll diesen oder jenen Artikel hergeben, denn das ganze Verhältniß würde dadurch aufgehoben und zu Nichte gemacht.

Wir haben, als wir diesen Vertrag abschlossen, nur die Ausgleichung streitiger Verhältnisse herbeigeführt. Eine solche Ausgleichung ist aber nicht denkbar, ohne wechselseitige Concessionen. Wir können nicht für Würtemberg, nicht für Hessen Gesetze machen. Wir werden immer solche Verträge abschließen und der Sanction des Großherzogs unterlegen, welche Sanction erfolgen wird, oder nicht, je nachdem man den Vertrag für vortheilhaft und nothwendig hält oder nicht. Sollte die Ratification der Kammer vorbehalten werden, so wäre zum mindesten erforderlich, dieses den andern Staaten zum Voraus zu sagen, damit sie wissen, daß sie es nicht mit dem Großherzog allein, sondern mit den Kammern zu thun haben. Dieses Verfahren haben wir gleichfalls schon eingehalten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

jedoch nur dann, wenn schon bestehende allgemeine Landesgesetze durch einen Vertrag abgeändert werden sollten. Es ist dies namentlich in Beziehung auf den Zollvereinsvertrag geschehen, wobei Alles, was sich auf die Gesetzgebung des Staats bezog, zur Kenntniß der Kammer gebracht wurde. Wir haben hier den fremden Staaten gesagt, die Sache greife in die innere Gesetzgebung des Landes ein, und wir könnten nicht für uns allein handeln, indem die Stände dabei zu concurriren hätten. Die andern Staaten haben dann gewußt, mit wem sie es zu thun haben, und das Verhältniß war gewahrt.

Dies ist aber hier nicht geschehen, weil überhaupt der Gegenstand mehr reglementärer Natur ist, und dadurch nichts Neues in die Gesetzgebung des Staats eingreifendes geschaffen wurde. Wenn mich die Commission vorher über die näheren Verhältnisse gehört hätte, so wäre es vielleicht denkbar gewesen, ihr eine andere Ueberzeugung beizubringen.

v. Rotteck: Ich bin nach dem so eben gehörten Vortrag keiner andern Ueberzeugung geworden, als derjenigen, welche die Commission ausgesprochen hat. Ich glaube, daß ungeachtet der gemachten Gegenbemerkungen, die Kammer in ihrem vollen Recht ist, die Vorlage des Vertrags in Beziehung auf die genannten §§. zu fordern. Es sey, hat der Herr Minister gesagt, ein Vertrag, und kein Gesetz, weshalb er nicht reclamirt werden dürfe. Ich sage aber, es ist ein Geschäft von doppelter Natur. In Beziehung auf diejenigen Puncte, welche die Rechte dritter Personen berühren, und bindende Normen aufstellen, ist es ein Gesetz; sodann aber ist hier auch ein Vertrag vorhanden, darüber, daß man ein Gesetz geben wolle, und das Gesetz ist dann die Erfüllung des Vertrags. Nun ist nicht leicht einzusehen, wie durch den Umstand, daß zwei Regierungen mit einander verabredet haben, ein Gesetz zu geben, diejenigen, denen das Gesetzgebungsrecht zukommt, dieses Rechts beraubt werden sollten.

Es ist überhaupt eine höchst bedenkliche Sache, gesetzliche Verfügungen durch Verträge zu statuiren. Es ist dies ein Grundsatz, der unabsehbares Unheil über die Nationen bringen kann, und schon gebracht hat. Gesetze sollen nur von der gesetzgebenden Autorität nach den verfassungsmäßigen Normen gegeben werden können, und ein Vertrag mit Andern über solche legislatorische Bestimmungen, ist den verfassungsmäßigen Prinzipien, und ebenso klar auch den allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien durchaus entgegen.

Man sagt uns, es handle sich von keinem allgemeinen Gesetz für das Großherzogthum überhaupt, sondern nur für eine Gemeinde, nämlich Kirnbach. Dagegen kann man aber den §. 7 der Verfassung anführen, worin es heißt, die staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind gleich; und wenn man meint, es brauche eine Statuirung in Beziehung auf die Gemeinde Kirnbach darum, weil es keine allgemeine Verfügung ist, der Genehmigung der Kammer nicht unterworfen zu werden, so würden diejenigen Badner, die in Kirnbach wohnen, in diesem Punct außer der Verfassung gesetzt.

In Beziehung auf sie könnten gesetzliche Verfügungen einseitig von der Regierung im Wege des Vertrags getroffen werden, und sie hätten die Wohlthat einer Volksvertretung nicht. In Gemäßheit dieses Prinzips wären die Kirnbacher eigentlich rechtlos, denn in Beziehung auf sie, gälte blos die unbeschränkte Macht des Großherzogs oder der Regierung, und etwa auch noch die Willkür eines andern Ausländers, der mit dem einheimischen Herrn einen Vertrag abschließt. Es ist überhaupt das ganze Verhältniß mit dem Condominatswesen etwas, was mit den verfassungsmäßigen und staatsrechtlichen Prinzipien nicht vereinbarlich ist, weshalb es wünschenswerth wäre, daß dieses Verhältniß ganz abgeschafft, oder auf eine Weise regulirt würde, wie es mit diesen Prinzipien in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Es macht gewiß auf einen jeden Leser dieser Verordnung und jeden Leser des Commissionsberichts einen widrigen Eindruck, wenn er erfährt, daß die Bewohner von Kirnbach zuerst pro indiviso verwaltet, und das Recht der Justiz zuerst pro indiviso, hintennach aber per turnum geübt wurde. Oeffentliche Rechte gegenüber den Staatsangehörigen, können nicht von mehreren Herren gemeinschaftlich oder abwechselnd geübt werden, ohne dem Begriff des Staatsbürgerthums Eintrag zu thun.

Man kann allerdings privatrechtliche Verhältnisse auf diese Art reguliren. Man kann eine Heerde pro indiviso besitzen, und per turnum benützen. Man kann aber un-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möglich die Rechtspflege über die Angehörigen eines Staats pro indiviso mit einem andern Staat üben, oder abwechselnd die Staatsangehörigen, dieses Jahr der Gerichtsbarkeit des Einen, und das andere Jahr, der Gerichtsbarkeit des Andern unterwerfen. Es ist dies freilich die Folge einer traurigen Begriffsverwechslung, die immer noch fortdauert, obgleich der Geist der Zeit sie längst verbannt wünscht. Ich meine, die Folge einer Verwechslung der öffentlichen Rechte und der Privatrechte, dieser Quelle alles Unheils für die deutsche Nation.

Es wäre daher sehr wünschenswerth, daß dieses anstößige Verhältniß ganz beseitigt, und ein Vertrag, oder eine Anordnung, oder Einleitung getroffen, und der Kammer vorgelegt würde, wodurch die Verhältnisse der Condominatsorte auf eine mit den Grundsätzen der Verfassung übereinstimmende Weise regulirt würden, und ich trage darauf an, daß die Kammer einen dahin gehenden Wunsch ins Protocoll niederlegen möchte.

Staatsminister v. Blittersdorff: Ich kann mich enthalten, auf dasjenige, was in den Behauptungen des Herrn Abg. v. Rotteck und in dessen Folgesätzen liegt, zu antworten, und glaube, daß die Kammer in dieser Hinsicht meiner Meinung seyn wird.

Was den letzten Wunsch desselben betrifft, so theile ich denselben durchaus, und wir haben ihn längst getheilt. Da wir aber nicht blos nach dem Vernunftrecht die Staatsverhältnisse ordnen können, sondern nach dem positiven Recht uns richten müssen, so waren wir als Staat genöthigt, positive Verhältnisse anzuerkennen, und von dieser Basis auszugehen, um sie möglichst auszugleichen. Wir haben dies zuerst auf einem andern durchgreifenden Wege zu bewirken gesucht, nämlich auf dem der Erwerbung der ganzen Gemeinde Kirnbach. Da aber ein Mitbesitzer pro indiviso da war, so gehörte außer unserer Einwilligung noch die Zustimmung eines Andern dazu. Sollte der Wunsch des Herrn Abg. v. Rotteck Folge haben, so bliebe nichts übrig, als uns mit Gewalt in den Besitz von Kirnbach zu setzen. So lange aber nicht seine Meinung ist, daß wir Truppen marschiren lassen sollen, um die Behörden von Hessen daraus zu vertreiben, weiß ich es nicht auszuführen.

Duttlinger: Die beiden Vertragsclauseln billige ich vollkommen, und die Regierung verdient Dank, daß sie diesen Vertrag, und besonders diese zwei Clauseln, zu Stande brachte. Ich stimme aber doch im Ganzen dem Antrag der Commission bei, indem ich überzeugt bin, daß diese beiden Clauseln, die sehr zweckmäßig sind, doch zum Kreis der Gesetzgebung gehören, indem sie eine Abänderung der Gesetzgebung in Kirnbach begründen. Die Gemeinde Kirnbach hat bis zum Erscheinen dieses Vertrags unter der Herrschaft der Gesetze von Würtemberg gelebt, und von dieser Zeit an steht sie unter der Herrschaft ganz anderer Gesetze, nämlich derjenigen des Großherzogthums.

Die Abänderung der Gesetzgebung gehört aber doch hoffentlich zum Kreis der Gesetzgebung. Die andere Clausel ändert einen Theil der Gerichtsverfassung in Kirnbach. Daß aber die Erlassung einer neuen Gerichtsverfassung, oder die Abänderung derselben in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, hat man in der Kammer von jeher behauptet, und von jenen Sitzen aus von jeher zugegeben.

Ich glaube deshalb, daß damit auch in Kürze klar gemacht ist, daß die zweite Clausel gleichfalls in den Kreis der Gesetzgebung gehöre. Auf die Einwendung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, hat der Abg. v. Rotteck geantwortet, und ich will nun nur noch auf eine Einwendung des Abg. Merk antworten.

Derselbe glaubt, daß die Kirnbacher kraft Gesetzes, oder kraft verfassungsmäßigen Ausspruchs, nämlich kraft des Art. 7 der Verfassung schon unter der Herrschaft der badischen Gesetze stehen, und daß also ein solcher Vertrag gar nicht nothwendig, oder gar nichts Anderes gewesen sey, als die Vollziehung eines verfassungsmäßigen Grundsatzes des Großherzogthums, indem jener neue Theil, der zu dem Großherzogthum hinzukam, schon kraft der Verfassung, unter der Herrschaft der Gesetze des Großherzogthums stehe. Diesen Grundsatz halte ich für durchaus falsch, und er ist auch im Großherzogthum niemals anerkannt gewesen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich kenne sogar keinen Staat, in welchem dieser Grundsatz anerkannt ist, oder derselbe je zur Anwendung gekommen wäre. Ich erinnere nur an Rheinbaiern und Rheinhessen, die an die deutschen Staaten zurückgekommen sind, und doch bis zur Stunde eine andere Gesetzgebung, nämlich diejenige haben, die sie zur Zeit der Rückkehr zu Deutschland hatten, ungeachtet einer dieser Staaten eine Verfassung hat, in welcher derselbe Grundsatz der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze besteht. Ich erinnere ferner an eben diesen letzteren deutschen Staat, der denselben Grundsatz der Rechtsgleichheit, wie unser Art. 7 in seiner Verfassung besitzt, und doch ist es ohne Zweifel den Mitgliedern dieser Kammer bekannt, daß dort nicht weniger, als beiläufig 156 verschiedene Civilgesetzbücher neben einander bestehen, so daß es in demselben deutschen Staate Orte gibt, in welchem 2, 3 oder 4 Gesetzbücher neben einander gelten, ja daß es sogar Häuser gibt, von denen der vordere Theil unter einem andern Gesetzbuch steht, als der hintere. In dem Großherzogthum Baden haben, um auch hier die Meinung, die immer gegolten hat, klar zu machen, bekanntlich bis zur Einführung des französischen Civilgesetzbuchs, überall in allen Theilen des Landes, andere Gesetze gegolten. Es hat bis zu jener Zeit, da diese große Maßregel, für die ich dem Mann, der sie veranlaßt hat, noch nach seinem Tod danke, nämlich die Einführung des französischen Civilgesetzbuches Statt fand, auch bei uns Aemter gegeben, wo am Amtstag der Amtmann in Ettenheim z. B. nicht weniger als 5 verschiedene Gesetzbücher bereit haben mußte, um, je nachdem diese oder die andere Parthie vor die Schranken trat, das eine oder das andere Gesetzbuch zur Hand zu nehmen. Man hat nur durch Acte der Gesetzgebung die Gleichheit hergestellt, und es konnte auch hier die Herstellung der Gleichheit, die ich für sehr zweckmäßig halte, nur durch einen Act der Gesetzgebung geschehen, und die Abänderung der Gerichtsverfassung konnte auch nur von der gesetzgebenden Gewalt, oder vorläufig provisorisch von der Regierung ausgehen, und muß später die Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt erhalten. Ich erkläre daher wiederholt, daß ich dem Antrag der Commission beitrete.

Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir einige Bemerkungen über die Aeußerung des Herrn Abg. Weller, wobei ich mich unmittelbar zur Sache selbst wende. Es fragt sich, ob durch den jüngsten Staatsvertrag etwas Neues festgesetzt worden ist? der Art. 2 sagt wörtlich: die Gesetzgebung des betreffenden Staats, dem der Beklagte, oder beziehungsweise der Betheiligte angehört, ist die ausschließliche Entscheidungsquelle. Dadurch ist aber nichts Neues festgesetzt! man hat zwar mehrmals bemerkt, bis zu dem Staatsvertrag habe würtembergisches Recht auch für die badischen Einwohner von Kirnbach gegolten. Dies ist in gewisser Beziehung wahr, in anderer aber auch nicht wahr. Nachdem Würtemberg seinen Theil von Kirnbach im Jahr 1810 abgetreten hatte, wurde sofort für Kirnbach und die andern Erwerbungen von Würtemberg, durch eine höchste Verordnung vom 30. März 1811, badisches Recht eingeführt.

Duttlinger: Welche Verordnung aber nie zum Vollzug kam.

Staatsrath Jolly: Die allerdings zum Vollzug kam, und bis zum Jahr 1815 befolgt wurde, wo die hessische Regierung reclamirte, und sich darauf berief, daß vertragsmäßig würtembergisches Recht in Kirnbach gelte. Ich habe schon erklärt, daß man von Seiten unserer Regierung vielleicht zu weit gegangen war; es mag dies aus Unbekanntschaft mit den Verhältnissen geschehen seyn. Man hat mir, besonders von Seiten des Herrn Abg. Weller, zwar auch entgegengehalten, ein Mitglied des Hofgerichts in Rastatt wisse nicht anders, als daß immer nur würtembergisches Recht in Kirnbach gegolten habe. Wenn dieses Mitglied schon 23 Jahre lang bei dem Hofgericht angestellt wäre, so würde es andere Erfahrungen gemacht haben. Als man im Jahr 1815 auf die Beschwerde von Hessen die Wirksamkeit der gedachten Verordnung vom 30. März 1811 suspendirte, hatte man von vorn herein die Hoffnung und die Absicht, vertragsmäßig die frühere Vertragsbestimmung zu beseitigen, also das Hinderniß aufzuheben, das der Wirksamkeit dieser Verordnung entgegenstund. Dies hat man durch den Art. 2 des Vertrags erreicht, und daher den bisherigen gesetzlichen Zustand nicht abgeändert. Man ist somit in einem Irrthum, wenn man sagt, das badische Recht sey jetzt erst neu eingeführt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich frage ferner, ob durch den Art. 5 etwas Neues festgesetzt wurde. Der Herr Abg. Weller hat dies besonders darin gefunden, daß hiernach badische Unterthanen nach hessischen Gesetzen gerichtet werden. Diese Behauptung ist aber in ihrer Allgemeinheit nicht richtig, der Wortlaut des Art. 2 des Staatsvertrags steht ihr entgegen. Was durch Art. 5 Abweichendes bestimmt wurde, ist nur das, daß im Turnus badische Unterthanen als Complicen von hessischen durch die hessischen Gerichte beurtheilt werden können. Das war aber auch schon früher der Fall, und es bestand die Gemeinschaft nur in größerer Ausdehnung und in anderer Weise. Die Abänderung, welche getroffen wurde, betrifft daher nicht das Wesen der Sache, sondern nur die Modalität der Ausführung, und man wird sich überzeugen, daß von keinen Anordnungen die Rede ist, welche in die Gesetzgebung eingreifen.

Bohm: Man hat sich schon mehrmals auf ein Mitglied des Hofgerichts in Rastatt berufen. Da ich dieses bin, so erwiedere ich, daß allerdings das badische Recht in älterer Zeit in Kirnbach hat eingeführt werden sollen, allein auf geschehene Einsprache von Seiten Hessens, wurde es nicht angewendet, bis es in neuester Zeit durch den Staatsvertrag eingeführt worden ist. Es wird also durch den Vertrag dem Richter eine neue, bisher durchaus nicht angewendete Entscheidungsnorm gegeben, was, wie der Abg. Duttlinger und der Herr Berichterstatter auseinander gesetzt haben, offenbar einen Act der Gesetzgebung enthält. Der Art. 5 des Gesetzes bestimmt allerdings nicht, daß die badischen Unterthanen nach hessischen Gesetzen beurtheilt werden sollen, sondern nur, daß sie den hessischen Gerichten unterworfen seyen. Nach der allgemeinen Regel des Art. 2 aber werden die Leute, wie der Abg. Duttlinger schon bemerkte, an einen Richter gewiesen, der kein badischer Richter ist, der sie aber nach badischen Gesetzen beurtheilt, wie dies in der Natur des Condominats liegt.

Welcker: Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Regierungscommissär in Beziehung auf das vorliegende Verhältniß; ist nämlich die Absicht des §. 5 gewesen, daß wenn hessische und badische Unterthanen gemeinschaftlich ein Verbrechen begehen, alsdann von dem hessischen Richter das Urtheil gesprochen wird? Der Eine kann hiernach frei gesprochen, der Andere verurtheilt werden, weil man beide nach verschiedenen Gesetzen behandelt.

Staatsrath Jolly: Das war natürlich nicht die Absicht, und es kann sich diese Folge auch nicht leicht ergeben, da die hessischen Gesetze von den unsrigen nicht so sehr abweichen. Der Zufall könnte allerdings ein solches Resultat herbeiführen, und es wäre dies sehr unangenehm. Allein der eigentliche Grund solcher Verwicklungen liegt in dem Verhältniß des Condominats überhaupt, welches die Regierung zu beseitigen wünscht, und auch noch zu beseitigen erwartet.

Welcker: Bei der Verschiedenheit der beiderseitigen Criminalgesetze wäre so etwas allerdings möglich, und es würde ein sonderbares Verhältniß geben. Demjenigen, was bis jetzt gesagt wurde, will ich nur noch Weniges beifügen.

Auch ich glaube, daß die beiden Bestimmungen gut und heilsam sind, und habe nicht die mindeste Bedenklichkeit dabei, bin aber auch der Meinung, daß sie in den Kreis der Gesetzgebung gehören, und zwar aus den Gründen, die von andern Seiten dargestellt wurden. Wenn der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter den Gegengründen sich auch auf den bekannten, in den deutschen Lehrbüchern oft vorkommenden Grundsatz berief, daß ein Gesetz eine allgemeine Regel enthalten müsse, so muß ich diesem durchaus entgegentreten. Es ist eine rein theoretische Ansicht von Gesetzen, die niemals practisch war, wo das Gesetzgebungsrecht zur Sprache kam. Alle Gesetze der Welt enthalten Ausnahmen, und leiden oft mehr als wünschenswerth ist.

Wenn in einer Ausnahme von dem alten Recht eine spezielle Ausnahme aufgehoben wird, so ist dies so gut ein Gesetz, als wenn umgekehrt von einer allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht werden solle. Ein Gesetz, wie wir es practisch hier nehmen müssen, ist durchaus nur diejenige Norm, die die unter dem Schutz der Verfassung und der verfassungsmäßigen Landesgesetze stehenden Rechte der Bürger irgend abändert, ist ein Act der Gesetzgebung, und dies ist hier der Fall. Wenn z. B. ein badisches Gesetz ausspräche, daß die Standesherrn ausnahmsweise Rechte haben sollen, die alle übrigen Bürger nicht haben, und es der Regierung gefiele, diese standesherrlichen Rechte

abzuschaffen, würde dann wohl Jemand zweifeln, daß dies ein Act der Gesetzgebung sey? dies wäre gewiß ein solcher Gesetzgebungsact, obgleich nur einzelne besondere Personen dabei betheiligt wären. Hier ist also ein Fall vorhanden, wo die Gesetzgebung hätte gefragt werden sollen, weil ein Recht abgeändert wurde. Etwas anderes wäre noch die Frage, ob durch die Natur des Staatsvertrags eine Abänderung eintreten könne, allein auch dieses ist durch die Praxis, wie alle Mitglieder der Kammer wissen, entschieden. Die Regierung hat sich zu allen Zeiten, wenn sie Rechtsverhältnisse der Bürger durch Staatsverträge bestimmen wollte, und sie diese Verträge mit andern Regierungen abschloß, die Zustimmung der Kammer erbeten. Ob sie die Clausel ausdrücklich machen will, daß dieser Gegenstand der Zustimmung der Stände bedürfe, ist Sache der Regierung, und wir können uns darum nicht kümmern. Hätte sie in einem Punct, wo wir nicht nachträglich zustimmen können, wo wir eine Verletzung der Rechtsverhältnisse finden, sich so compromittirt, daß sie ohne allen Vorbehalt die Verbindlichkeit mit einem fremden Staat eingegangen hätte, dann wäre von dem freilich nicht sehr wirksamen Recht der Anklage und der Beschwerde, Gebrauch zu machen. Wenn wir nun aber auf dem Wege der Gesetzgebung prüfen, ob durch die vorliegende Bestimmung ein gesetzgeberrisches Verhältniß gut oder nicht gut abgeändert wurde, so entsteht die Frage, ob die Kammer auch hier nachträglich ihre legislatorische Zustimmung zu diesen beiden Artikeln geben solle? Ich muß gestehen, daß ich vor der Hand wenigstens kein großes Bedenken dabei hätte, sofern nicht ein Mitglied der Kammer Zweifel gegen die Güte der Bestimmungen erhebt. Sobald auch nur einige Mitglieder Zweifel dagegen hätten, so würde der Geschäftsgang erfordern, daß eine völlige Vorlage geschehe, und auf dem Wege der Berichterstattung und der Discussion die Prüfung fortgesetzt würde. Wenn aber dies nicht der Fall ist, dann könnte höchstens zur Sprache kommen, ob nicht darum, weil wir nicht der einzige Factor sind, sondern auch die erste Kammer zustimmen muß, wir unsere Zustimmung zu Protocoll erklären. Wenn die erste Kammer ihr Gesetzgebungsrecht in dieser Hinsicht nicht wahren will, so mag sie es hintansetzen. Das geht uns nichts an.

Duttlinger: Das geht uns gewiß an.

Welcker: Wir brauchen nicht den Wächter der Rechte der ersten Kammer in jedem einzelnen Acte der Gesetzgebung zu machen. Wenn es sich um etwas Bedenkliches handelt, so lasse ich mir dieses gefallen, allein hier sehe ich keine Bedenklichkeit dabei, nachträglich den beiden Bestimmungen unsere Genehmigung zu ertheilen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Herr Abg. Welcker will uns etwas geben, was wir nicht gefordert haben, nämlich eine nachträgliche Genehmigung dessen, was Se. Königl. Hoheit bereits sanctionirt haben. Die Absicht des Herrn Abgeordneten kann gut seyn, aber ich bedanke mich für dieses Anerbieten.

Welcker: Nun muß ich dem Commissionsantrag beitreten.

Staatsminister v. Blittersdorff: Auch dann haben Sie nichts gewonnen. Ich bin nicht im Zweifel, daß auch gesetzliche Verhältnisse im Wege des Vertrags regulirt werden können. Der Vertrag, indem er von dem Großherzog ratificirt ist, gewinnt Gesetzeskraft, weil er von dem wahren Vertreter der Gesammtheit abgeschlossen wurde.

Es fragt sich nur, in welchen Fällen die Concurrenz der Kammer eintreten kann, und da habe ich bemerkt: daß wenn es sich um streitige Rechtsverhältnisse, um Ausgleichung collidirender Interessen, und nicht von Verschmelzung der allgemeinen Landes-Gesetzgebung mit der anderer Staaten handelt, die Mitwirkung der Kammer nicht nothwendig seyn werde, oder nur ausnahmsweise eintreten könne. Wollten Sie die Regulirung aller dieser Verhältnisse in den Kreis Ihrer Rechte ziehen, so gestehe ich Ihnen offen, daß eine Negotiation mit fremden Staaten unmöglich wäre. Ich würde den Glauben, der Regierung gegenüber, von dem Auslande nicht engagiren können, wenn jede Detailbestimmung der ständischen Discussion, deren Resultat man nicht zum Voraus kennt, unterworfen werden müßte. Man muß im Ausland den Glauben haben, daß das, was ich im Namen des Großherzogs zusichere, realisirt werde. Daß dies nicht leichthin geschehen wird, werden Sie gewiß einsehen, nicht wegen der Anklage, womit sie drohen können, sondern wegen der Würde und dem Interesse des Großherzogthums und der öffentlichen Meinung, auf die auch ich großen Werth lege.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In dieser Hinsicht muß ich also Dasjenige berichtigen, was der Hr. Abg. Welcker gesagt hat. Meine Meinung ist nicht, daß durch Verträge schlechthin gesetzliche Verhältnisse hergestellt werden können, sondern ich wollte nur bemerken, daß hier kein solcher Fall vorhanden sey, wo die Mitwirkung der Kammer einzutreten hat.

Weller: Wenn etwas ohne Zustimmung der Kammer geschehen ist, wozu die Zustimmung nothwendig war, so kann dies keinen Grund abgeben, auch nachträglich noch die Ratification oder die Zustimmung der Stände zu umgehen. Das, was durch den Staatsvertrag geschehen ist, hat das Ministerium gethan, und ich finde es unparlamentarisch, eine hohe Person, die über den Verhandlungen der Kammer steht, zur Entschuldigung vorzuschieben. Wenn der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten sich dahin ausspricht, daß er auf diese Art, wie wir wünschen, die Geschäfte nicht versehen könnte, so müßte eben jemand Anders sich denselben unterziehen.

Hr. Staatsrath Jolly hat bemerkt, daß das, was ich gesagt, blos zum Theil wahr sey. Allein auch dieß wäre schon genug, das Gesetz zu reclamiren. Was den Art. 5 betrifft, der es nur mit dem Gerichtsstand, und nicht mit dem Recht selbst zu thun haben soll, so muß ich doch bemerken, daß hiernach nicht nur die Untersuchung, sondern auch die Aburtheilung nach dem Turnus Statt zu finden hat, also nicht blos die Untersuchung, sondern auch die Aburtheilung nach der fremden Gesetzgebung geschieht, welche Bestimmung ich dahin verstehe, daß nicht blos die Untersuchung, sondern auch die Aburtheilung, also das materielle Recht ein Jahr lang nach hessischer, und ein Jahr lang nach badischer Gesetzgebung gewährt werden solle. Die Bestätigung davon glaube ich auch in den Ministerial-Acten gefunden zu haben, indem dort ausdrücklich der Fall bezeichnet ist, daß auf diese Weise ein badischer Staatsangehöriger über eine Handlung bestraft werden könne, die nach der Gesetzgebung unseres Landes gar nicht strafbar ist. Es ist von dem Fall die Rede, daß ein Preßvergehen begangen wurde, wobei derjenige, der es begangen hat, nach unserm Preßgesetz straffrei wäre, nach dem Hessischen Gesetz, dem er zufällig unterworfen wird, dagegen eine Strafe verwirkt hätte. Darum wird es auch in der Absicht des Hrn. Ministers liegen, den Ausdruck „Beurtheilen" auf das Materielle der Gesetzgebung selbst zu beziehen, und ich muß daher bei dem Antrag der Commission stehen bleiben.

Staatsrath Jolly: Der Hr. Abg. Weller hat nicht ganz genau den Vertrag im Zusammenhang erfaßt; er müßte schon bemerkt haben, daß die Gültigkeit der Badischen Gesetzgebung für die Badischen Unterthanen des Condominats allgemein ausgesprochen wird, und daß man hievon für die Fälle, wo sie wegen der Connexität einer Criminalsache von dem Hessischen Gerichte abgeurtheilt werden können, keineswegs eine abweichende Bestimmung zu treffen beabsichtigte. Durch den Art. 2 ist aber durchaus nichts Neues geschaffen worden. Ich habe auch von keinem der bisherigen Redner auch nur ein Wort gegen die Einwendung gehört, welche ich machte, daß die badische Gesetzgebung für den badischen Theil der Einwohner von Kirnbach schon im Jahr 1811 eingeführt, und nur die Wirksamkeit dieser Bestimmung wieder suspendirt worden sey, bis man sich vertragsmäßig mit der hessischen Regierung vereinbart hatte. Dieses Moment sollte doch für die Juristen dieser Kammer von großer Bedeutung seyn. Sowie nun der neue Vertrag abgeschlossen war, fiel das von Seite des Großherzogthums Hessen gemachte Hinderniß weg, oder die Bedingung, von welcher die Wirksamkeit der Badischen Gesetzgebung abhing, trat ein, so daß man nicht behaupten kann, hiedurch sey Etwas verordnet. Ich wünschte wirklich eine Antwort, besonders von den Juristen der Kammer, auf diese Einwendung zu erhalten.

Merk: So apodictisch der Abg. Duttlinger meine Behauptung, daß sämmtliche Theile des Großherzogthums unter die allgemeine Gesetzgebung treten, für falsch erklärt hat, so hat er doch in Beziehung auf den vorliegenden Fall nicht recht. Er hat schon nicht recht, nach den reinen Begriffen unseres Staatsrechts und vermöge einer Bestimmung der Verfassungsurkunde selbst, welche sagt, das Großherzogthum sey eins und untheilbar, und als das neue Landrecht eingeführt wurde, ist dasselbe für das ganze Großherzogthum als allgemein gültig erklärt worden. Diese allgemeine Gültigkeit erstreckt sich auch auf die Zukunft, und trifft jeden Theil, der dem Großherzogthum einverleibt werden wird. Hier kommt aber noch der besondere Fall in Betracht, daß derjenige Theil, um den sich handelt, damals, wo diese allgemeine Bestimmung gegeben wurde, schon ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verleibt war, und die Abweichung davon nur etwas Factisches ist, was durch einen auswärtigen Staat veranlaßt wurde. Es läßt sich absolut behaupten, daß hier gar nichts an der Gesetzgebung geändert worden ist. Die Beispiele, welche gegen die Allgemeinheit meines Satzes von andern Staaten hergenommen wurden, bewießen darum nichts, weil die Beibehaltung des alten Rechts auf den Bestimmungen der Friedensverträge, in Folge deren diese Länder an den Hauptstaat übergiengen, zum Theil aber auch auf einer gewissen Staatspolitik beruhten, vermöge deren man diesen Ländern die alte Gesetzgebung ließ. Damit ist der Antrag gerechtfertigt, hinsichtlich des §. 2 von der Reclamation Umgang zu nehmen. In Beziehung auf den andern Paragraphen anerkenne ich allerdings, daß die Gesetzgebung hier mitzuwirken hat, allein ich halte eine Billigung der Kammer, im Protocoll ausgesprochen, für genügend, um einem provisorischen Gesetze Wirksamkeit zu verschaffen.

Duttlinger: Ich will, ehe ich die Antwort auf die Frage des Hrn. Staatsrath Jolly gebe, auf den letzten, von dem Abg. Merk berührten Punct antworten. Ohne auf den allgemeinen Grundsatz oder auf Dasjenige einzugehen, was man in andern Staaten gesehen hat, will ich zunächst bei dem Großherzogthum Baden stehen bleiben, und den Hrn. Abgeordneten daran erinnern, daß zu einer gewissen Zeit in dem Regierungsblatt des Großherzogthums ein Edict zu lesen war, wodurch für die Landgrafschaft Nellenburg die Gesetze des Landes eingeführt wurden. Wenn sich dieses eo ipso verstanden hätte, so würden wir dieses Edict nicht gesehen haben. Ferner muß ich ihn daran erinnern, daß ein Gleiches seiner Zeit im Regierungsblatt zu lesen war, in Beziehung auf das Fürstenthum Geroldseck. Nun will ich dem Hrn. Staatsrath Jolly antworten. Aus der eigenen Ausführung desselben habe ich in Beziehung auf Kirnbach Manches kennen gelernt, was ich nicht kannte. Ich habe namentlich etwas kennen gelernt, was mich in meiner Meinung aufs Neue bestärkt. Ich meine den Umstand, daß im Jahr 1815 die Regierung des Großherzogthums auf einmal darauf aufmerksam gemacht wurde, daß sie Unrecht gehabt hat, im Jahre 1811 für die hessischen und badischen Kirnbacher die badischen Gesetze einzuführen, und daß die hessische Regierung die badische bei dieser Gelegenheit daran erinnerte, daß die württembergischen Gesetze für die hessischen wie für die badischen Kirnbacher gelten, und die badische Regierung auf diese Handlung von Hessen hin sich bewogen fand, aufs Neue zu erklären, ja wir haben damals Unrecht gehabt, daß wir auch für die Hessen Gesetze gegeben haben, und wir wollen es für die Zukunft beim Alten, nämlich bei dem württembergischen Recht lassen. Es würde die Regierung des Großherzogthums im Jahr 1815 das vollkommene Recht gehabt haben, etwas Anderes anzuordnen, nämlich durch das Regierungsblatt ein Edikt zu verkünden, wonach für die Zukunft für die badischen Kirnbacher die badischen Gesetze gelten sollen. Wäre dieses verkündigt worden, so wäre später kein Staatsvertrag nothwendig gewesen. Man hat es aber nicht gethan, sondern hat es bei den württembergischen Gesetzen bis zur Eingehung dieses Vertrags gelassen. Zur Zeit der Eingehung dieses Vertrags hatte aber die Regierung nicht mehr das Recht, für sich allein eine Abänderung zu bewirken, weil zu dieser Zeit die Verfassung bestand, welche bestimmt, daß Fragen dieser Art nur durch die gesetzgebende Gewalt, nämlich durch das Zusammenwirken der Regierung und der Stände, gelöst werden können. Deshalb bin ich noch immer der Meinung, daß die Kammer das Recht habe, die Vorlage dieser beiden Vertrags-Clausseln zu fordern.

Ich will nunmehr ebenfalls Einiges in Beziehung auf ein Argument des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten antworten, welches derselbe von dem Umstand hergenommen hat, daß hier von Verträgen die Rede sey, die das Eigene hätten, daß die Regierung solche mit auswärtigen Staaten abzuschließen berechtigt seyn müssen, ohne an eine spätere Zustimmung der Kammer zu denken, weil sonst das Vertrauen, das bei solchen Negotiationen erforderlich seye, verschwinden müsse. Ich glaube allerdings, daß das Vertrauen ein viel unbedingteres seyn könnte, wenn die auswärtigen Staaten niemals an eine spätere Zustimmung von Kammern zu denken hätten. Aber das Vertrauen wird auch groß seyn, wenn von Vertragsbestimmungen die Rede ist, von denen man annehmen muß, das wohlverstandene Interessen des Landes, von dem die Rede ist, werde die Ratification des Vertrags veranlassen, und jede Regierung immer voraussetzen muß, die Kammern seyen die Vertreter der wohlverstandenen Interessen des Landes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsminister v. Blittersdorf: Ich habe nicht gesagt, daß man kein Vertrauen haben kann, wenn die Mitwirkung der Kammern erforderlich sey, sondern nur gesagt, der öffentliche Glaube fordere, daß man den Mitcontrahenten über dieses Verhältniß nicht im Zweifel lasse, damit er weiß, auf welche Anstände er gefaßt seyn muß. Diesen Unterschied mache ich noch jetzt, und halte ihn für gegründet. Um aber eine solche Erklärung machen zu können, muß der Staat mit sich im Reinen seyn, ob er einen Gegenstand so beschaffen hält, daß er in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, oder nicht. Gehört er nach der Ansicht der Regierung nicht in diesen Kreis, so kann sie doch nicht erklären, daß sie ihn zur Zustimmung der Kammer vorlegen wolle. Hier ist nun ein Collisionsfall denkbar, das heißt, es kann zwischen Regierung und Ständen eine Meinungsverschiedenheit bestehen, und die Sache ist dann so anzusehen, als ob die Regierung vielleicht irriger Weise einen Vertrag abgeschlossen habe, durch den der Staat gebunden wird. In einem solchen Fall, wo aus Irrthum oder böser Absicht dergleichen geschehen ist, hat die Kammer nicht mehr den Weg der Genehmigung, sondern einen andern Weg, von dem ich schon gesprochen. Es führt dies übrigens zu allgemeinen Theorien und nicht zur gegenseitigen Verständigung, weshalb ich es auch nicht für nothwendig halte, diese Discussion weiter fortzusetzen. Das, was ich gesagt habe, hat den Zweck einer allgemeinen Verwahrung, damit die Kammer nicht im Zweifel über meine Ansichten bleibe, die ich immer sehr offen ausspreche.

Duttlinger: Die Unhaltbarkeit des Grundsatzes, den der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten eben aufstellte, will ich durch ein Beispiel klar machen, das freilich bei uns nie vorkommen kann und wird. Ich will annehmen, daß unsere Regierung mit einem fremden Staat in der Voraussetzung unterhandelt hätte, sie sey dazu berechtigt, daß in Zukunft in Baden türkisch verfahren werde. Würde ein solcher Vertrag, wenn auch die Kammer widerspräche, doch der fremden Regierung ein für allemal vollzogen werden müssen, und uns gar nichts anderes übrig bleiben, als die Anklage oder Beschwerde gegen den Minister, der den Vertrag abschloß?

Staatsminister v. Blittersdorff: Darauf habe ich keine Antwort zu geben, denn die Regierung wird nie unvernünftig handeln.

Duttlinger: Ich habe auch ausdrücklich gesagt, daß ich ein Beispiel brauche, das nie eintreten werde.

Staatsrath Jolly: Ich kehre zur Sache zurück, um die es sich handelt. Der Hr. Abg. Duttlinger hat über meine Frage gesprochen, aber nicht darauf geantwortet. Ich habe gefragt, ob darin eine neue Bestimmung zu finden sey, wenn durch einen Vertrag das Hinderniß beseitigt werde, das der Wirksamkeit einer früheren Bestimmung entgegen stand. Darauf hat der Hr. Abg. Duttlinger nicht geantwortet. Ich habe schon wiederholt bemerkt, daß die Regierung unter dem 30. März 1811, wie im Regierungsblatt zu lesen ist, verkündigt habe, es soll für die Kirnbacher Badisches Recht gelten; daß aber die Wirksamkeit dieser Verordnung 4 Jahre nach ihrer Erlassung suspendirt worden sey und zwar wörtlich „bis dahin, wo man eine Vereinbarung mit Hessen werde getroffen haben.“ Diese Vereinbarung wurde nun im Jahr 1835 getroffen, und damit trat schon von selbst die suspendirte Verordnung wieder in Wirksamkeit. Um nun bestimmtere Antwort zu erhalten, stelle ich die Frage so: Wenn die Regierung statt die Einführung des badischen Rechts unbedingt zu verordnen, sogleich Anfangs festgesetzt hätte, es solle erst von dem Zeitpunkt an, wo man sich mit dem Großherzogthum Hessen werde vereinbart haben, für die badischen Staatsangehörigen in Kirnbach gelten, könnte man dann sagen, daß nun, wenn mit dem Augenblick der Vereinbarung die Badische Gesetzgebung in Wirksamkeit tritt, etwas Neues angeordnet sey, oder käme nicht vielmehr nur die frühere Verordnung zur Ausführung? Und ist nicht der angenommene Fall der Sache nach wirklich vorhanden?

Mördes: Wenn gleich das von dem Abg. Duttlinger gewählte Beispiel etwas graß klingt, so ist doch nicht weniger wahr, daß die meisten Principien auf die Spitze gestellt, zur Perplicität führen, und daß wirklich der allgemeine Grundsatz des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten einer solchen Perplicität empfänglich ist. Er hat Anfangs gesagt, daß die Regierung den Staat nach Aussen vertrete, und ein solches Vertragsverhältniß durch den Widerspruch der Kammer nicht alterirt werden könne. Im Allgemeinen läßt sich gegen diesen Grundsatz nichts ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenden, wenn man ihn dahin beschränkt, daß die Regierung bei solchen Vereinbarungen nicht in den Kreis der Gesetzgebung eingreift. Aber gerade die Unterscheidung, die der Hr. Minister zwischen seinen Functionen als Vertreter des Staats nach Außen, und zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber den Ständen anerkannt hat, sollte ihm beweisen, daß die unbestrittenen Prärogative der Krone, von denen es sich hier handelt, durch unsere Bemerkungen keineswegs bedroht werden. Den von ihm vorgeschlagenen Weg der Anklage wird die Kammer nicht ohne die dringendste Noth betreten. Um eine solche, stets bedeutsame Frage mit der ihr entsprechenden Umsicht und Besonnenheit zu entscheiden, ist es durchaus erforderlich, die Handlungsweise der obersten Staats-Beamten genau zu prüfen, was nur durch die Beurtheilung des Vertrags selbst geschehen kann. Jedenfalls also wird sie erst durch die Vorlage des reclamirten Gesetzes genauer sich zu ihrem Richteramte instruiren müssen, und zu diesem Zwecke dem Antrage der Commission beitreten.

Bekk: Was der Herr Chef des Justizministeriums in Beziehung auf den Art. 2 bemerkt hat, halte ich für richtig. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so hat er bemerkt, es sey durch die Verordnung von 1811 schon ausgesprochen, daß das Baden-Badische Gesetz auf alle Condominatsorte, besonders aber auf den, von welchem hier die Rede ist, Anwendung habe.

Nun kann ich zwar nicht anerkennen, daß, wie ein anderer Redner vorhin bemerkte, die Einverleibung eines Orts die Ausdehnung der Landesgesetzgebung auf diesen Ort unmittelbar zur Folge habe. Wurde aber diese Ausdehnung in Bezug auf Kirnbach schon durch das Gesetz von 1811 ausgesprochen, so kann der Umstand, daß die badische Gesetzgebung seit dem Jahre 1815 in Kirnbach nicht mehr vollzogen wurde, nicht hindern, daß die Regierung derselben sobald als es geschehen kann, wieder den Vollzug verschaffe. Sobald das Hinderniß, welches dem Vollzuge des Gesetzes von 1811 im Wege stand, aus dem Wege geräumt ist, kann dasselbe wohl ohne Anstand wieder Anwendung finden.

Ich erinnere mich aber nicht, ob die Verordnung von 1810 nur von den Bestimmungen des Landrechts oder von allen Gesetzen spricht, also auch von Straffachen. Wenn das Letztere der Fall ist, muß ich bekennen, daß ich glaube, der Artikel 2 sey nicht zu reclamiren.

Dagegen bleibt der Art. 5 zu reclamiren, weil er gegen den Artikel 15 unserer Verfassung verstoßt, welcher sagt: „Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

Ich glaube aber, ordentlicher Richter ist derjenige, den die Gesetzgebung als solchen bestimmt. Wenn nun ein badischer Bürger einem hessischen Gerichte unterworfen werden soll, so ist hiezu ein Act der Gesetzgebung nöthig, und in dieser Beziehung halte ich die Reclamation des Art. 5 für gerechtfertigt, wogegen in Beziehung auf den Art. 2 von der Reclamation Umgang genommen werden kann.

Welcker: Ich erlaube mir an den Hrn. Staatsrath Jolly die Frage zu richten, ob denn die Verordnung von 1815 entweder dem Wortinhalt oder dem Sinne nach, das ausdrückt, was die Verfügung von 1811, die das badische Recht einführte, blos suspendirt seyn soll? Wenn dieses ausgesprochen wird, so muß ich dem Abg. Bekk beistimmen. Hat aber das frühere Gesetz jene Verfügung abgeschafft, so ist dieselbe todt, und es fängt ein neuer gesetzlicher Zustand an.

Staatsrath Jolly: Allerdings liegt es in den Worten, der aus höchstem Auftrag erlassenen Verordnung des Justiz-Ministeriums von 1815, die jedoch nur in scriptis an das Amt Bretten ergieng, ohne im Regierungsblatt bekannt gemacht zu werden, daß die Einführung der badischen Rechte in Kirnbach nur für suspendirt, nicht für zurückgenommen betrachtet wurde.

Welcker: Das ist wieder ein Novum.

Staatsrath Jolly: Es steht in den Acten, die ich der Commission mittheilte.

Bekk: In verfassungsmäßiger Beziehung und von dem Standpunkt des Gesetzgebers aus, ist die Verordnung von 1812 maßgebend und die Verfügung von 1815 kann keine Rechtswirkung haben.

Duttlinger wünscht die Verordnung von 1811 ihrem vollen Inhalt nach kennen zu lernen.

Staatsrath Jolly verliest dieselbe.

Weller: Da die Bemerkung des Hrn. Staatsrath Jolly, daß die Commission die Acten nicht genau eingesehen habe, mich angeht, so will ich nur erwiedern, daß von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Verhältniß von 1811 und 1815 der Commission gar nichts gesagt wurde, ich mich also auch nicht veranlaßt sah, auf diese Zeit zurückzugehen.

Staatsrath Jolly: Ich habe allerdings erst aus Veranlassung der Commissions-Sitzung mich näher instruirt. Der Hr. Berichterstatter war aber veranlaßt, dies schon früher zu thun und ich glaubte nicht nothwendig zu haben, ihm das Regierungsblatt mitzutheilen, worin der Staatsvertrag von 1810 und die höchste Verordnung von 1811 gedruckt stehen.

Duttlinger: Ich wünsche nur, daß man über den Zustand der Gesetzgebung von Kirnbach von 1811 an bis jetzt, nicht weiter sprechen möchte, weil es etwas zur Folge haben könnte, was wir im Interesse der Kirnbacher nicht wünschen können, nämlich ein Provisorium, wie dies in einem gewissen andern Fall geschehen ist. Ich erkläre übrigens, daß ich jetzt meine Zustimmung zu dem ersten Theil des Commissions-Berichts zurücknehme.

Eichrodt: Es ist unbestreitbar, daß man auf ein Recht, das man hat, verzichten und besonders ein solcher Verzicht da Statt finden kann, wo es sich um kein so wichtiges und großes Recht handelt. Die Kammer hat in ähnlichen Fällen dieses anerkannt, und wird es auch hier anerkennen. Der vorliegende Vertrag normirt gewisse Verhältnisse so, wie es nach der Ansicht aller Redner, die ich hörte, am angemessensten ist. Der Vertrag ist auch nicht von der allgemeinen Wichtigkeit, wie die eigentlichen Gesetze des Landes. Auch ist er von dem Staatsoberhaupt schon genehmigt und vollzogen, und wir werden nicht im Fall seyn, die Regierung durch eine Reclamation dieses Gesetzes in eine Verlegenheit gegenüber von dem Großherzogthum Hessen zu setzen. Meiner Ansicht nach könnten wir uns daher bei dem Vertrag beruhigen, allein eventuell mache ich den Antrag, daß die Kammer, wenn sie die Ueberzeugung von ihrem Recht zur Mitwirkung hat, eine Rechtsverwahrung ins Protocoll niederlegen möge.

Mördes: Ich widersetze mich auf das Kräftigste dem Antrag des Abg. Eichrodt, indem ich in der Erklärung zu Protocoll eine Art von Verzicht sehen würde. Ich glaube aber nicht, daß wir in der Zeit der Verzichte leben, sondern an dem Recht festhalten müssen, das wir in Beziehung auf die Gesetzgebung noch haben. Der Antrag der Commission zu Art. 5 ist so vollkommen motivirt, aber auch so vollständig erörtert, daß kaum mehr ein Zweifel übrig seyn kann, und ich würde mich unter keiner Voraussetzung dazu bestimmen lassen, von demselben Antrag abzugehen.

Eichrodt: Man kann doch von keinem Verzicht reden, wenn ich sage, die Kammer soll sich unter Verwahrung ihres Rechtes beruhigen.

Schaaff unterstützt den Antrag des Abg. Eichrodt.

Duttlinger: Ich widersetze mich diesem Antrage. Wir können nicht verzichten. Es handelt sich auch nicht nur von Rechten, die wir haben, sondern um Pflichten und nicht blos um die Rechte von uns, sondern um die Rechte der Bürger und die Pflichten der Bürger. Wir können nicht, wenn die Regierung einen Gesetzesentwurf in die Kammer bringt, erklären, diesesmal verzichten wir auf die Berathung und Abstimmung, und überlassen die Sache der Regierung. Denn dadurch würde eine gesetzliche Norm nicht zu Stande kommen, welche verbindliche Kraft für den Richter hätte, und auf eine definitive Weise die Rechtsverhältnisse der Bürger regulirte. Ich wünsche deßhalb, daß die Kammer über den Antrag abstimme, der sich auf den fünften Artikel des Vertrags bezieht, wünsche aber nochmals, daß man über den Rechtszustand von Kirnbach von 1815 an bis jetzt nicht sprechen möchte, weil wir dieses nicht thun könnten, ohne Gründe anzuführen, wodurch unser Zweck nicht erreicht würde.

Schaaff: Was wir Alle begriffen haben, ohne daß es nothwendig ist, daß uns dasselbe der Abg. Duttlinger noch einmal ins Gedächtniß ruft. Es handelt sich jetzt von der Reclamirung des Art. 5, und da habe ich die Ansicht, daß er Bestimmungen enthalte, die nur im Wege der Gesetzgebung zu Stande kommen können. Es entsteht aber die Frage, ob es unsere Pflicht ist, zu reclamiren. Das Recht dazu haben wir, aber die Pflicht dazu tritt nach meiner Meinung nur dann ein, wenn die Kammer die Ueberzeugung hat, daß Bestimmungen in einem Artikel enthalten sind, welche mit dem Interesse der Staatsangehörigen nicht im Einklang stehen. Nachdem aber von allen Seiten erklärt worden ist, die Materialien des Staatsvertrags seyen gut, nur die Formalien können wir nicht billigen, weil die Zustimmung der Kammer hätte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eingeholt werden sollen, nachdem also keine entgegengesetzte Ansicht in der Kammer besteht, so glaube ich, daß wir dem Antrage des Abg. Eichrodt füglich beitreten konnten, ohne daß wir dadurch von unserm Recht etwas vergeben, noch unsere Pflichten gegen diejenigen verletzen, welche wir hier zu vertreten haben.

Ich glaube sonach, die Kammer sollte aussprechen, sie halte den Art. 5 des Staatsvertrags so beschaffen, daß er zwar in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, daß sie aber, da sie die Materialien in Ordnung finde, von dem ihr zustehenden Reclamationsrechte Umgang nehmen wolle.

Eichrodt: Im Jahr 1833 ist die Kammer in manchen Fällen auf die nämliche Weise verfahren.

Bader: Ich widersetze mich dem Antrage des Abg. Eichrodt auch. Wenn man von der Ansicht des Abg. Schaaff ausgehen wollte, so müßte man nie ein Gesetz reclamiren, welches ohne Mitwirkung der Stände erlassen wurde, was man aber im Allgemeinen gut oder zweckmäßig findet.

Man könnte in den Fall kommen, auf die förmliche Berathung und Erörterung der wichtigsten Gesetze zu verzichten, das wollen wir aber nicht.

Die gemachten drei Anträge wurden hierauf zur Abstimmung gebracht, und nach solcher jener des Abg. Eichrodt verworfen, dagegen die beiden Anträge des Abg. Bekk

„1) daß der Art. 5 des Staatsvertrags als zur landständischen Zustimmung gehörig reclamirt;"

dagegen

„2) von der Reclamation des Art. 2 Umgang genommen werden möge,"

angenommen.

Ein weiterer Antrag der Commission geht auf Reclamirung des eine Abänderung der Tarifsätze der Rheinoctroigebühr enthaltenden dritten Supplementarartikels zu dem Tractat vom 8. März 1831, in Beziehung auf Rheinschiffahrtsangelegenheiten.

Staatsminister v. Blittersdorff: In eine allgemeine Discussion neuerdings einzugehen, halte ich nicht für nothwendig, denn über das Verfahren der Regierung in solchen Angelegenheiten, habe ich mich bereits ausgesprochen. Was den Rheinschiffahrtsvertrag betrifft, so muß ich daran erinnern, daß alle seit dem Jahr 1815 geschlossenen Verträge nur Vollzugsverträge zu dem Hauptvertrag sind, der auf dem Wege der europäischen Verträge zu Stande kam. Die Verhandlungen sind hinreichend bekannt, denn sie dauerten 12 Jahre, und konnten nach unendlichen Bemühungen erst im Jahr 1831 zu einem gedeihlichen Ziele geführt werden. Von Zeit zu Zeit sind aber neue Bedürfnisse eingetreten und man fühlte die Nothwendigkeit diese Bedürfnisse zu befriedigen. Zu diesem Behuf besteht die Commission noch fort, hält in jedem Jahr einen Zusammentritt, und von ihr werden die Interessen der Rheinuferstaaten berathen und möglichst ausgeglichen. Diese Berathungen haben somit nur den Charakter einer fortlaufenden gemeinschaftlichen Verwaltung dieser Staaten, in Beziehung auf den Handelsverkehr auf dem Rhein. Insofern sind diese Berathungen auch nicht von dem Gesichtspunct aus zu betrachten, als ob daraus eigentliche Staatsverträge hervorgehen. Wenigstens kann man sie, streng genommen, nicht dahin zählen. Wären sie aber auch als Verträge anzusehen, so müßten sie doch immer nur nach dem Grundsatz behandelt werden, wie der Hauptvertrag von 1815. Letzterer ist aber lange vor Einführung der Verfassungen geschlossen worden und er ist somit nach andern Grundsätzen normirt, als diejenigen Verträge, welche der Kammer zur Zustimmung vorgelegt worden sind.

Dazu kommt der weitere Grund, daß bei den Rheinangelegenheiten auch nicht deutsche Staaten betheiligt sind, nämlich Frankreich und die Niederlande, so daß wir auch in dieser Hinsicht noch mehr beschränkt sind und da Zustandekommen eines Vertrags um so mehr erschwert würde, je mehr Formen dabei beobachtet werden sollen. Die meisten Bestimmungen, von denen es sich hier handelt, betreffen außerdem nur polizeiliche Gegenstände, die offenbar keinen bedeutenden Werth haben, weshalb ich auch nicht glaube, daß Grund zu einer Vorlage dieses dritten Artikels vorhanden ist.

Weller: Richtig ist es allerdings, daß die Verhältnisse der Rheinschiffahrt durch die Wiener Congreß-Acte regulirt wurden, und besonders sind auch im Jahr 1831 die Tarifsätze für die Rhein-Octroi-Gebühren regulirt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worden. Ferner ist richtig, daß im Jahr 1831 dieser Vertrag selbst nicht reclamirt worden ist, und man also hieraus consequenterweise die Folgerung ableiten könnte, daß eine Abänderung dieser Tarifsätze zur ständischen Mitwirkung nicht gehöre. Aber von Mitgliedern der damaligen Commission wurde mir die Auskunft gegeben, daß damals dieser Vertrag nur aus Versehen nicht beachtet worden sey, und man keine Gründe anzugeben wisse, warum von der Reclamation Umgang genommen worden sey. Da nun dermalen eine Abänderung der Tarifsätze herbeigeführt werden solle, so sollte ich glauben, daß diese den allgemeinen Bestimmungen der §§. 53 und 54 der Verfassung unterliegen, und darauf hin stellten wir unseren Antrag. Es läßt sich einmal nicht verkennen, daß die Rhein-Octroi-Gebühren eine Besteuerung, respective ein Theil des Staatseinkommens sind, und alle Bestimmungen über das Staatseinkommen der verfassungsmäßigen Zustimmung der Stände unterliegen. Gleich wie eine jede Abänderung in Beziehung auf andere Steuer zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden muß, so wird auch hinsichtlich der Rhein-Octroi-Gebühren dasselbe Statt finden müssen. Daß andere Staaten daran Theil nehmen, ist gar kein Grund die ständische Zustimmung auszuschließen, denn gleich wie der Widerspruch Badens allein alle übrigen Rheinuferstaaten von der Abänderung der Octroisätze abhalten kann, so kann auch Baden seine Zustimmung dazu nur dann geben, wenn die Einwilligung der Stände hiezu vorliegt. Etwas Anderes ist auch in dem Grundvertrag von 1815 durchaus nicht enthalten, indem dort blos gesagt ist, daß die Tarifsätze nur mit Beistimmung aller Staaten abgeändert werden können.

Staatsrath Jolly: In dem Vertrag von 1815 ist auf denjenigen von 1804 hingewiesen. Mit der Regulierung der Rhein-Octroi-Gebühren hat es auch eine andere Bewandtniß, als mit der Festsetzung von Zollsätzen, über die man sich vereinigen kann, oder nicht. Die Regierung muß an ersterer Theil nehmen und kann sich in einzelnen Fällen von der großen Mehrheit der Staaten nicht ausschließen, wenn eine gewisse Abänderung in den Tarifsätzen vorgehen solle. Es handelt sich auch in der That nur um Kleinigkeiten. Im Allgemeinen steht fest, daß entweder die ganze Gebühr, oder die Viertels- oder die Zwanzigstelsgebühr, oder blos die Recognitions-Gebühr bezahlt wird, je nachdem das Bedürfniß des Handels sich darstellt, und die eine oder andere Gattung von Waaren in diese oder jene Rubrik zu übertragen ist. Wenn die Mitglieder der Kammer die einzelnen Sätze zu durchgehen hätten, so würden sie in großer Verlegenheit seyn, nur eine Meinung zu gewinnen. Sie müßten große Untersuchungen vorausgehen lassen, um alle Gründe kennen zu lernen, die für die Feststellung entschieden haben. Es wären Fragen zu erörtern, wie z. B. ob eine Waare aus der Viertelsgebühr in die Zwanzigsgebühr herabgesetzt werden solle, und dies ist doch wahrlich kein Gegenstand für eine Kammer.

Duttlinger: Aus den Gründen, welche der Hr. Regierungscommissär auseinandergesetzt hat, möchte ich darauf antragen, hier von der Reclamation abzustehen. Ich will dieselben nicht noch weiter verfolgen, denn sie sind so klar und erschöpfen die Sache so sehr, daß jeder Zusatz überflüssig ist.

Merk unterstützt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß die Sache bei dem Art. 5 eben so klar gewesen sey.

Duttlinger: Ich gebe dies zu, nach dem man uns alles beigebracht hatte, was uns nicht bekannt war.

Bader: Ich unterstütze den Antrag auch und füge noch bei, daß der Gegenstand schon in der Commission von 1835 zur Sprache kam und dieselben Gründe, welche Hr. Staatsrath Jolly vorgetragen hat, die Commission bestimmten, von der Reclamation abzustehen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

„Ob von der Reclamation Umgang genommen werden solle?“ welche bejaht wird.

In Bezug auf Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 18. August vorigen Jahrs, verkündet unterm 3. October 1836 (Regierungsblatt Nr. XLVI), lautend:

„Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, als ein nothwendiger Bestandtheil der Letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund und

seine Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der, in den letztern bestehenden, und künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetzen, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer anderen Benennung zu richten wären, zu beurtheilen und zu bestrafen."

trägt die Commission darauf an, von der Reclamation dieses Artikels Umgang zu nehmen.

v. Rotteck: Ich kann dem Antrag der Commission nicht beitreten und muß mich darüber wundern, nachdem ich die Motive dieses Antrags gelesen habe. Die Commission meint nämlich, daß in diesen Bestimmungen, die doch in allen Bürgern Deutschlands, welche nämlich solchen Gegenständen ihre Aufmerksamkeit zuwenden, die tiefste Sensation erregt haben, gar nichts liege, als was sich von selbst verstehe, oder nach den in dem Bunde bestehenden Gesetzen, Rechtens sey. Es habe nämlich der Bundesbeschluß blos diejenigen Angriffe auf die Verfassung und den Bund für Hochverrath erklären wollen, die als solche schon nach unsern eigenen Gesetzen anerkannt werden müssen, welche nämlich wirklich in der That zugleich auch Angriffe auf unsern eigenen Staat und Regierung seyen. Dieser Ansicht kann ich durchaus nicht beipflichten. Ich glaube nicht, daß der Bund eine ernste Berathschlagung vorgenommen, daß er einen ernsten Beschluß gefaßt, und die Verkündigung desselben verlangt hätte, wenn es sich um nichts anderes gehandelt und er nichts anderes beabsichtigt hätte, als etwas auszusprechen, was schon bisher bestand. Dazu macht der Bund keine solche Vorkehrungen, und es lohnt sich gewiß der Mühe, darüber nachzudenken, was er denn eigentlich beabsichtigt haben möge, oder was denn unter der Eingangsformel des Bundesbeschlusses, welchen die Commission für so unbedenklich hält, verstanden werden könne, oder wie der Beschluß wahrscheinlicherweise von den Gerichten oder den einzelnen Regierungen gedeutet werden müsse. Die Commission sagt, die Motive des Bundesbeschlusses deuten darauf hin, daß nichts anderes darunter verstanden werden könne, als was schon nach den bestehenden Gesetzen Rechtens ist, und überläßt sich der Erwartung, daß die Regierung dem Bundesbeschluß auch nur denselben Sinn beilegen werde. Wenn wir aber den Bundesbeschluß nach seinem wörtlichen Inhalt genauer ins Auge fassen, so finden wir meiner Ansicht nach, daß weit Schwereres und Bedenklicheres darin liegt, daß Grundsätze und Ansichten darin enthalten sind, die durchaus nicht nur unserm bestehenden Recht widersprechen, sondern die größten und höchsten Gefahren für die rechtlichsten Bürger unseres Staats herbeiführen könnten.

Es heißt nämlich darin:

„Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund und seine Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift ꝛc."

Diese beiden Voraussetzungen nun muß ich durchaus in Abrede stellen, und es gehen daraus die allernachtheiligsten Folgen für die Sicherheit, die Ehre, das Leben und die heiligsten Interessen aller Freisinnigen hervor. In unserer Verfassung heißt es, das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Das Großherzogthum bildet also nach dem in einem Verfassungsartikel aufgestellten Anerkenntniß einen Bestandtheil eines völkerrechtlichen Vereins. Gegen einen völkerrechtlichen Verein kann aber nicht wohl das Verbrechen des Hochverraths begangen werden. Es haben dieses auch die im Commissionsbericht bezeichneten Schriftsteller anerkannt, und es wird nicht geläugnet werden können. Daher müßte es erst durch ein neues positives Gesetz statuirt werden, daß auch eine gegen diesen völkerrechtlichen Verein gerichtete Unternehmung oder Aeußerung — denn auch Aeußerungen können unter den allgemeinen Begriff gebracht werden — sofort mittelbar auch eine Verletzung unserer eigenen Verfassung sey. Das Großherzogthum kann einen Bestand-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theil des deutschen Bundes bilden, oder bildet ihn und wird ihn bilden, wenn auch Veränderungen in der Verfassung des deutschen Bundes vorgehen. Es ändert dies an den Verhältnissen des Großherzogthums zum deutschen Bunde, sofern es ein Bestandtheil desselben ist, nichts und wieder nichts. Es ist vielmehr das Bestreben dem deutschen Bunde eine solche Verfassung zu geben, die dem Interesse der einzelnen Landesverfassungen und dem allgemeinen Nationalinteresse der Freiheit und Rechtsgleichheit entspricht, ein sehr löbliches und loyales Bestreben, das nun und nimmermehr durch ein Gesetz verboten werden kann. Wenn man nun aber einen Angriff — das jedoch ein sehr unbestimmter Ausdruck ist — auf die Verfassung des Bundes, dessen Bestandtheil das Großherzogthum Baden ist, für einen Hochverrath gegen unser eigenes Land erklärt, so wird ein jedes loyales auf die Verbesserung der Bundesverfassung gerichtetes Streben, je nach den reaktionären Einwirkungen, welche von Außen oder Innen Statt finden können, gleich zu einem Verbrechen des Hochverraths gestempelt werden. Selbst die Besprechung der factisch bestehenden Bundesverfassung, das Streben die in neuerer Zeit gefaßten Bundesbeschlüsse mit unsern Constitutionen in Uebereinstimmung zu setzen, oder den Widerspruch zu heben oder zu heilen, der zwischen diesen Beschlüssen und der Bundesacte und der Schlußacte liegt, welche letztere die Verfassung des Bundes vervollständigen sollte, selbst das Bestreben, diese Bundesacte oder Schlußacte in Uebereinstimmung zu setzen mit den von uns beschwornen Verfassungsgrundsätzen unseres eigenen Staats, kann ebenfalls als ein gegen die Verfassung des deutschen Bundes gerichteter Angriff interpretirt und bestraft werden. Denn was heißt der Ausdruck Angriff? Wenn man freilich von der Existenz und und der Integrität spricht, so ist dies etwas, wo die Loyalität eines dagegen gerichteten Angriffs sich in keinem Fall behaupten läßt. Wer gegen die Integrität und die Existenz des deutschen Bundes sich auflehnt, oder einen deutlichen Angriff gegen dieselben macht, dessen That wird freilich unter den Begriff eines Verbrechens fallen. Ob es diesen oder jenen Namen habe, und demnach nach diesem oder einem andern Maßstab zu bestrafen sey, gehört nicht hierher. Was aber die andere Bestimmung betrifft, daß auch gegen die Sicherheit und die Verfassung des deutschen Bundes ein Hochverrath begangen werden könne, so sind diese beiden Ausdrücke viel zu unbestimmt und schwankend, als daß man sich dabei beruhigen könnte. Was kann nicht Alles als ein Angriff auf die Sicherheit des deutschen Bundes ausgelegt werden, und welche Handlungen, Bestrebungen und Worte sind nicht schon als ein Angriff gegen die Sicherheit des deutschen Bundes oder einzelner Länder erklärt worden? Alles kann man für einen solchen Hochverrath erklären, denn der Bundestag selbst hat das uncontrolirte unbeschränkte Recht zu statuiren, zu interpretiren und den Ausspruch zu thun. Er hat das Recht auszusprechen, daß das Athmen in freier Luft ein Verbrechen gegen den deutschen Bund sey. Und was die Verfassung betrifft, so sage ich, daß das pflichtgemäße Bestreben auf dem gesetzlichen Wege der Verfassung des deutschen Bundes, eine solche heilsame Richtung, oder einem dem gemeinsamen Interesse frommenden Character zu geben, indirect gleichfalls als Hochverrath betrachtet werden könnte, woraus dann weiter folgt, daß durch einen Beschluß des Bundestages jedes wie immer geartete, auch innerhalb der Schranken des strengsten Rechts sich äußernde Bestreben und jedes den Gewaltigen mißfällige Unternehmen, als ein gegen die Verfassung oder die Sicherheit des deutschen Bundes gerichtetes erklärt und als Hochverrath bestraft werden könne, was naturgemäß die weitere Folgerung zuläßt, daß dieser deutsche Bund, oder der Bundestag das Recht hat, jedes Unternehmen oder jede Handlung, die ihm diese Eigenschaft zu haben scheint, als einen Hochverrath zu erklären, oder eine Anklage gegen denjenigen, der sie begieng, zu erheben, so daß dann unser Staat schuldig und verpflichtet wäre, diesen Antrag auf Hochverrath bei den Gerichten durchführen zu lassen. Jede Druckschrift also, die dem Bund mißfällig ist, kann als Hochverrath erklärt werden, denn wie viele Schriften sind nicht jetzt schon als der Sicherheit und der Würde des deutschen Bundes Eintrag thuend unterdrückt worden? es geschah dies freilich ohne gerichtliche Anklage und Verhör, allein es wurde eben ausgesprochen, diese Schriften laufen gegen die Sicherheit des deutschen Bundes, und die Strafe, die auf den Verleger, Drucker oder Schriftsteller fiel, war einstweilen hart genug. Nun soll auch das dazu kommen, daß noch weiter eine Anklage wegen Hochverraths dagegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erhoben und eine entsprechende Strafe darauf folgen solle. Es können selbst, etwa von einer einzigen mächtigen Stimme an dem Bundestag mißfällige Aeußerungen in dieser Kammer für einen Eingriff, oder ein Unternehmen gegen die Verfassung des deutschen Bundes tarirt, oder erklärt werden. Wenn wir z. B. das provisorische Gesetz über die Rechte der Standesherren gegenüber der Gemeinden nicht annehmen oder ihm unsere Zustimmung verweigern, so kann der Bund sagen, dies sey ein Unternehmen gegen die Verfassung des deutschen Bundes, nämlich gegen das unumschränkte, höchste und allgewaltige Recht desselben, unter sich zu verabreden und Beschlüsse zu fassen, die sofort für alle Länder als unverbrüchliche Gesetze gelten, wogegen die Einwendung oder Zustimmungsverweigerung einer Kammer sich als Hochverrath darstellt.

Dieses folgt in der Consequenz aus jenen Voraussetzungen, woraus der fragliche Artikel geflossen ist, und Alles das kann jene Macht hinein legen, die sich allein das ausschließliche Recht der Interpretation aller ihrer Beschlüsse und der Anwendung derselben auf vorliegende Fälle, ja selbst die doctrinelle Auslegung vorbehalten hat, so daß die Einsichten aller Rechtsverständigen in Deutschland nichts gegen dasjenige gelten, was in Frankfurt auf dem Wege der authentischen Interpretation oder überhaupt durch Beschluß des Bundes zu Tag kömmt. Aus allen diesen Gründen, die gewiß hinreichend seyn werden, trage ich darauf an, den für Baden verkündeten Bundesbeschluß zu unserer Zustimmung zu reclamiren. Es handelt sich hier wahrlich nicht um etwas Kleines. Wenn uns Verträge vorgelegt werden, die einen höhern oder niedern Zollsatz betreffen, so sollten wir uns doch auch Beschlüsse vorlegen lassen, deren Gegenstand nichts Geringeres ist, als Leib, Leben und Ehre der Staatsbürger und die Gefahr, daß die loyalste, rechtlichste und pflichtgemäßeste Handlung zu einem Verbrechen gestempelt werden kann.

Bohm: Der Antrag des Abg. v. Rotteck geht von der Voraussetzung aus, als werde willkührlich entschieden, was Hochverrath sey, allein er hat dabei übersehen, daß der Richter zu entscheiden hat, ob nach den bestehenden Landesgesetzen die begangene Handlung wirklich als ein solches Vergehen anzusehen sey. Darum unterstütze ich nicht seinen Antrag.

v. Rotteck: Ich will meine heiligsten Rechte nicht der Willkühr heimgeben, und nach dem Bundesbeschluß gebe ich ihr sie heim. Es kann vielleicht in einiger Zeit geschehen, daß die rechtlichste und pflichtgemäßeste Handlung eines deutschen und eines badischen Bürgers ohne Rücksicht auf die selbst in der Bundesacte ausgesprochene Unabhängigkeit und Selbstständigkeit eines jedes Bundesstaats zu einem Hochverrath gestempelt wird.

St.-Minister v. Blittersdorf: Der Hr. Abg. v. Rotteck hat sich wieder etwas in Liebeserklärungen gegen den deutschen Bund ergossen, ungeachtet des Waffenstillstandes . .

v. Rotteck: Ich habe den mir angebotenen Waffenstillstand gar nicht anzunehmen gebraucht, da ich niemals gegen Personen gesprochen habe; denn ich führe den Krieg nur gegen die Sache und nicht gegen Personen.

St.-Minister v. Blittersdorff: Dieser Krieg soll nur mit ordentlichen und ehrlichen Waffen geführt werden, ohne Uebertreibung, nach den Regeln der gesunden Vernunft und Billigkeit, die auch den Andern Rechte haben läßt und sie ihm gönnt.

v. Rotteck: Die Regeln der Vernunft kenne ich.

St.-Minist. v. Blittersdorff: Dieß bezweifle ich nicht. Der Abg. v. Rotteck ist übrigens von lauter Unterstellungen ausgegangen, und zu Schlußfolgen gekommen, von denen ich nicht begreife, wie man dahin gelangen kann, und die ich deßhalb auch kaum zu widerlegen im Stande bin. Er sagt, am Ende könne Jeder auf der Straße gerädert werden, wenn es dem Bunde beliebe. Der Bund ist der große Popanz, der Jedermann todt schlagen lassen, der Alles stürzen und vernichten kann, der allmächtig ist, der unbedingt über ganz Deutschland, über Leib und Leben, Hab und Gut der Bürger verfügt. So stellt sich der Herr Abg. v. Rotteck den Bund vor, dem er deßhalb den Krieg geschworen.

Er hat aber dabei vergessen, daß der Bund dieser unbeschränkte Herr nicht ist, daß Mitglieder dort sitzen, die noch viel eifersüchtiger auf die Suverainetät der Staaten sind, als der Hr. Abg. v. Rotteck selbst. Diese Mitglieder sind die einzelnen souverainen Fürsten, und aus eigener Erfahrung kann ich versichern, daß, wenn ein Eingriff in die Verfassungen der Staaten versucht worden wäre, andere und gewichtigere Stimmen als die des Hrn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abg. v. Rotteck sich erhoben haben würden, um denselben mit Indignation zurückzuweisen. Ich besitze so viel Vaterlandsliebe und patriotische Gefühle, als der Hr. Abg. v. Rotteck, und habe schon andere Beweise davon gegeben, als er, daß ich die Wahrheit zu vertheidigen, und meine Person voranzustellen weiß, und mich nicht scheue, gegen Jedermann für Recht und Billigkeit in die Schranken zu treten.

Es kommt darauf an, was die Verfassung des Bundes vorschreibt? Diese schreibt nun ausdrücklich vor, daß keine Eingriffe in die Landesverfassungen Statt finden sollen, und es ist also die erste Pflicht eines jeden Bundestags-Gesandten, solchen Eingriffen entgegenzutreten. Ich kann Sie aber versichern, daß kein Cabinet jemals solche Absichten hatte. Die Regierungen sind indessen gleich eifersüchtig auf die Aufrechthaltung der Competenz des Bundes, soweit die Gesetzgebung ihm dieselbe einräumt. Diese hat allerdings mehr oder weniger Unbestimmtes an sich, wohin z. B. die Bestimmungen über Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung im Bunde gehören. Es ist begreiflich, daß wenn Verschwörungen ausbrechen, wenn bald da, bald dort Aufstände Statt finden, Maßregeln ergriffen werden müssen, in denen etwas Polizeiliches liegt, und daß, weil nicht alle Fälle vorauszusehen sind, ihnen auch nicht überall der Stempel der strengen Gleichheit aufgedrückt werden kann. Der Bund kann darum allerdings weiter gehen, als diese Gleichheit es erfordert, jedoch nur dann, wenn der Einzelne selbst weiter gegangen ist, als das Recht es gestattete, wenn er sich also selbst ausser dem Gesetz stellte, sich eines Hochverraths nach den Gesetzen des eigenen Landes schuldig machte. Der vorliegende Artikel hat übrigens etwas sehr Bestimmtes ausgesprochen. Im Eingang enthält er nichts als ein Motiv, und sagt: weil ein solches Verbrechen schon so anzusehen sey, als wäre es gegen den einzelnen Staat gerichtet, so soll es nach den Gesetzen des einzelnen Landes beurtheilt werden. Diese Folgerung kann von Niemand bestritten werden, und kein Jurist in dieser Kammer wird sagen können, daß man ohne Strafe gegen den eigenen Staat conspiriren dürfe. Man wird auch, wenn man den Art. 1 der Verfassungsurkunde nicht wegzustreiten vermag, zugeben müssen, daß man dieselben Mittel, die man gegen den eigenen Staat zur Revolution nicht anwenden kann, auch nicht gegen den Bund brauchen darf. Die Veranlassung zu dem Bundesbeschluß war auch allerdings gegeben. Der Hr. Abg. v. Rotteck sagt freilich, der Bund habe noch andere geheime Absichten, er sey ein geschäftiger Mann, und wolle bald da, bald dort, bald in in dieser, bald in jener Sphäre ein Recht nehmen, bis er alle Taschen voll habe, und den einzelnen Staaten das Nachsehen lasse.

Die Veranlassung, sage ich, war durch die Gerichte gegeben, weil offenbare Verschwörungen gegen die einzelnen Staaten aus falschen und irrigen Theorien straflos gelassen wurden, woraus große Gefahren für ganz Deutschland hervorgiengen, und weil der Bund die Verpflichtung hatte, die Gerichte, wenn sie sich von dem rechten Wege verirrten, durch die Bundesregierungen auf den rechten Weg zurückzuführen.

Dieß ist die Ansicht, die in dem fraglichen Artikel ausgesprochen wird, und die Mitglieder der Kammer werden diese Ansicht theilen.

Schaaff: Die Besorgnisse des Abg. v. Rotteck werden nur dann eintreten, wenn es bei uns „türkisch" wird!

v. Rotteck: Wenn es türkisch würde, so dürften wir es gar nicht sagen.

Sander: Wenn es bei dem Art. 1 der zur Berathung ausgesetzt ist, davon sich handelte, ob man damit einverstanden sey, daß die Grundsätze, die dieser Artikel enthält, die richtigen seyen, und es wünschenswerth wäre, daß sie von den Gerichten befolgt würden, so würde sich darüber sehr viel dagegen sprechen lassen, und man könnte Manches anführen, was der Abg. v. Rotteck schon bemerkt hat, und worin ich ihm ganz beitrete.

Mir scheint aber, es handle sich nicht sowohl von dem Inhalt dieses Artikels, als der Frage: woher er kommt und was sein Zweck ist? Sein Zweck ist offenbar der, wie der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten selbst anerkannt hat, als Grundsatz für die Gerichte aufzustellen, daß irgend ein Unternehmen, das in einer Beziehung auf die Existenz, die Integrität, die Verfassung und die Sicherheit des deutschen Bundes steht, nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über den Hochverrath gerichtet und beurtheilt werden möge. Das ist der Zweck dieses Artikels.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

St.-Minist. v. Blitterdorff: Davon steht nichts darin.

Sander: Es scheint mir dieß in den Worten enthalten: „so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz ꝛc. des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden und künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetzen, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.“ Es ist dadurch bestimmt worden, daß eine Handlung gegen den deutschen Bund ein nach den besonderen Landes-Gesetzen strafbares Unternehmen sey.

Bekk: Nur insofern es ein nach den Gesetzen des eigenen Landes strafbares Unternehmen ist, soll es auch gegenüber von dem Bunde ein solches seyn.

v. Rotteck: Es wird hier das gleiche Verhältniß gegenüber dem Bunde, wie gegenüber unserer eigenen Staats-Gewalt herbeigeführt. Es wurde ein neues Verbrechen statuirt, das bis jetzt gegenüber dem Bunde, als völkerrechtlichem Verein, durchaus nicht bestand. Dieser Verein berührte die Angehörigen der souverainen Staaten, soweit diese jenem gegenüber stehen, in staatsrechtlicher Beziehung nicht.

Sander: Wenn man behaupten will, es werde nichts Anderes vorgeschrieben, als daß jene Verbrechen, die schon nach unseren Gesetzen zu bestrafen seyen, bestraft werden sollen, so frage ich: warum man denn diesen Bundesbeschluß bekannt gemacht hat? Wo wird man je im Regierungsblatt lesen: der Diebstahl sey nach unseren Gesetzen ein Verbrechen und als Diebstahl zu bestrafen? Es ist offenbar, daß das neue Gesetz über jene Frage erlassen worden, die unter den Juristen längst streitig ist: ob nämlich eine gegen den deutschen Bund gerichtete Handlung ein Hochverrath sey, wenn sie, in dem nämlichen Verhältniß gegen die einzelnen Regierungen gerichtet, als Hochverrath zu betrachten sey. Das ist der Gegenstand des Gesetzes, und dies ist eine Frage, die wir hier in diesem Saale zu entscheiden haben. Bei Berathung des Criminalgesetzbuchs haben wir zu entscheiden. Es ist dieses eine Sache, die auch anderwärts anerkannt ist.

Ich habe den Entwurf des Strafgesetzes von Würtemberg vor mir, das im §. 30 von dem Hochverrath spricht, der gegen die Person des Königs, oder die Selbstständigkeit des Staats, oder durch Angriffe gegen die Staats-Verfassung begangen werden könne, wogegen der §. 183 ganz besonders von dem Hochverrath und Landesverrath gegen den deutschen Bund spricht. Man sieht hieraus, daß es zweierlei gesetzliche Bestimmungen über den Hochverrath gibt, nämlich Bestimmungen, die sich auf Handlungen beziehen, welche gegen das besondere Staatsoberhaupt, und gegen die besondere Staatsverfassung des Landes unternommen werden, und dann solche, hinsichtlich welcher die Gesetzgebung des Staates sich entschließt, zu unterstellen, daß sie ein Vergehen gegen den deutschen Bund seyen. Daß aber dieß ein Gegenstand sey, der vor die gesetzgebende Gewalt gehört, kann nicht bestritten werden. Nun muß ich eben immer von der einfachen Betrachtung ausgehen, daß der Art. 1 den Zweck hat, vorzuschreiben, daß in allen deutschen Gesetzgebungen der Artikel aufgenommen werde, der schon in dem Entwurfe für das Königreich Würtemberg gilt, daß Handlungen gegen den deutschen Bund gerichtet, auch unter den Begriff des Hochverraths fallen. Eine solche Bestimmung kann mit Wirksamkeit nicht anders erlassen werden, als mit Zustimmung der Stände. Man wird nicht behaupten wollen, daß es Verbrechen gebe, die der Richter nach Verordnungen zu beurtheilen habe, deren Inhalt von einer, außerhalb der Gesetzgebung liegenden Versammlung bestimmt wird. Dieß kann nie und nimmermehr seyn. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, es soll der Art. 1 in seinem Inhalt nicht aufgenommen, nicht aufrecht erhalten werden. Nur darum handelt es sich, ob er überhaupt zu reclamiren ist, und da ist meine Meinung einfach die, daß der Art. 1 zu reclamiren sey, weßhalb ich dem Antrag des Abg. v. Rotteck beistimme.

Wenn ich auf den Inhalt des Art. 1 eingehe, so muß ich gestehen, daß er in mir allerdings großes Bedenken erregt, besonders in der Beziehung, daß er in der Definition des Hochverraths weiter geht, als irgend ein anderes Gesetz ging, nämlich den ganz allgemeinen Begriff einer Handlung gegen die Sicherheit eines Staats zum Thatbestand des Hochverraths macht.

Staatsrath Jolly: Dieses thut er nicht.

Sander: Es heißt ja in dem Artikel, „so ist jedes

Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und Verfassung des deutschen Bundes — nach den Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen," welche die Handlungen bestrafen, die gegen die Existenz und gegen die Integrität der Verfassung des badischen Landes gerichtet sind. Gerade aber weil in den letztern nur von dem Vergehen die Rede ist, welche gegen die Existenz und die Integrität und die Verfassung, nicht aber gegen die Sicherheit des badischen Staats gerichtet sind, so ist bewiesen, daß hier ein Unterschied zwischen dem Hochverrath gegen Baden und gegen den deutschen Bund aufgestellt ist. Es ist bewiesen, daß das Vergehen des Hochverraths gegen den deutschen Bund weiter geht, als das Vergehen des Hochverraths gegen Baden gehen kann. Dieses Verhältniß muß von der Gesetzgebung regulirt werden, und darum unterstütze ich wiederholt der Antrag des Abg. v. Rotteck.

Duttlinger: Ich lege den Artikel auch nicht so aus, wie ihn die Commission ausgelegt hat, nämlich nicht so, daß er gar nichts enthält, als was sich für alle deutsche Bundesstaaten von selbst versteht. Ich glaube, daß er wirklich etwas enthält, was vorher für viele Bundesstaaten nicht da war, nämlich die Bestimmung, daß eine Handlung, die gerichtet gegen den eigenen Staat als Hochverrath erscheint, auch als derselbe Hochverrath erscheint, wenn sie gegen ein gleiches Subject des deutschen Bundes selbst gerichtet ist. Dieser Satz hat sich nicht von selbst verstanden, ehe der Beschluß des deutschen Bundes in der Welt war, wenigstens nicht für alle deutschen Staaten. Er hat sich aber von selbst verstanden, für denjenigen deutschen Staat, in dessen Namen wir hier sind und dessen Verfassung im ersten Artikel sagt, das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes, oder der mit andern Worten festsetzt, das Verhältniß des Großherzogthums Baden zum deutschen Bunde, ist ein Verhältniß, das zu den Fundamental-Einrichtungen oder zu den verfassungsmäßigen Einrichtungen des Großherzogthums gehört. Damit meine ganze Deduction leichter verstanden werde, erkläre ich, daß ich derjenigen Meinung bin, die ein großer Criminalist, nämlich Feuerbach, aufgestellt und vertheidigt hat, zu einer Zeit, wo dieser Bundesbeschluß nicht in der Welt war. Er sagt darüber wörtlich folgendes: in dem deutschen Bunde, als bloßem Staatenbund und nicht Bundesstaat, ist kein Hochverrath möglich. Wenn aber in einer besondern Verfassungsurkunde der Staat, dem es gilt, für einen Theil des deutschen Bundes ausdrücklich erklärt ist, so würde durch feindselige Handlungen — und unter feindseligen Handlungen sind keine andern als hochverräthe-rische Handlungen verstanden — gegen diesen allerdings ein Hochverrath begangen, aber nicht ein Hochverrath am deutschen Bund, sondern dem einzelnen Staat, dessen Verfassung durch jene Angriffe verletzt wurde. Diese Voraussetzung, von der hier Feuerbach ausgeht, ist in Baden vorhanden und ich freue mich, daß Hr. Staatsrath Jolly heute ausdrücklich erklärt hat, daß für das Großherzogthum Baden dieser Bundesbeschluß nicht einmal nothwendig gewesen wäre, und daß derselbe an unserer Gesetzgebung gar nichts ändere. Ich hätte bei dem Bundesbeschluß sonst allerdings auch wegen eines Ausdrucks, der darin vorkommt, manches Bedenken, und zwar wegen desselben Ausdrucks, von dessen gefährlicher Deutung und dessen Mißbrauch der Abg. v. Rotteck mit Recht gesprochen und der Abg. Sander darauf aufmerksam gemacht hat. Ich meine nämlich ein Unternehmen gegen die Sicherheit. Nach der Erklärung des Hr. Staatsrath Jolly bin ich nun aber berechtigt, diesen Ausdruck so zu deuten, wie ich ihn sonst als Gelehrter nimmermehr interpretirt hätte, daß nämlich nur die Rede sey von der Sicherheit der Existenz und der Integrität und von der Sicherheit der Verfassungen. Sobald auf diese Weise der Ausdruck interpretirt wird, so hat für mich der fragliche Beschluß kein Bedenken mehr. Der Abg. Sander hat sich auf das Criminalgesetzbuch von Würtemberg berufen. Dieser Entwurf hat aber ein älteres Datum als den 18. August 1836. Man hat behauptet, die Verkündigung dieses Beschlusses wäre gar nicht nothwendig gewesen. Ich glaube dies für uns auch, und andere deutsche Regierungen glaubten es auch, die nämlich in ihren Verfassungen einen Artikel haben, der so lautet, wie der Art. 1 unserer Verfassung. In Bayern z. B. ist dieser Bundesbeschluß nicht, oder nicht so verkündigt worden, wie bei uns, weil dort die Bestimmung gilt, die auch bei uns früher bestanden hat. Ich muß übrigens nochmals daran erinnern, daß die Frage, ob die einzelne Handlung, die in concreto vorkommt, gegen den Bund Hochverrath sey, oder nicht, wenn der Ange-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schuldigte dem Großherzogthum Baden angehört, lediglich nach den Gesetzen unseres Staats zu beurtheilen ist, nicht nur in Beziehung auf die Modalitäten und den Erfolg der Handlung, sondern auch in Beziehung auf den Gegenstand und auf dasjenige, was man Existenz, Integrität, oder Verfassung nennt.

Diese letztere Bestimmung ist ebenfalls einer Erwägung werth und die Bedenklichkeit, welche der Abg. v. Rotteck noch besprochen hat, mag ebenfalls ihre Realität haben, besonders in aufgeregten Zeiten oder in Zeiten der Reaction. Durch das Gesetz kann man aber diese Bedenklichkeit und Gefahr nicht beseitigen, denn sie liegen nicht in dem Gesetz, sondern in den Ereignissen. Ich schlage vor, den Antrag der Commission anzunehmen, wenn gleich aus andern Gründen.

Staatsrath Jolly: Ueber öffentliche Verbrechen herrscht überhaupt eine große Unbestimmtheit. Schlage man zwölf Gesetzbücher oder Lehrbücher des Strafrechts auf, und man wird in jedem verschiedene Begriffsbestimmungen finden. Darüber sind aber alle einig, daß widerrechtliche Angriffe auf die Existenz, die Integrität und die Sicherheit der Verfassung eines Landes strafbare Handlungen seyen. Man belegt sie mit verschiedenen Namen und dies hat auch der Bundesbeschluß gethan, indem er von Hochverrath, Landesverrath ꝛc. spricht. Wenn nun der Bundesbeschluß sagt: es soll ein Vergehen der bezeichneten Art nach den respectiven Landesgesetzen bestraft werden, so hat er, wie der Hr. Abg. Duttlinger richtig auseinandergesetzt hat, in Beziehung auf das Großherzogthum wirklich nichts Neues festgesetzt. Ich glaube für das Großherzogthum Baden war der Bundesbeschluß keine Nothwendigkeit. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein widerrechtlicher Angriff gegen die Existenz, die Sicherheit und die Verfassung des Großherzogthums eine strafbare Handlung sey. Unsere bisherige Gesetzgebung geht darüber nicht sehr ins Detail, allein ich bin überzeugt, daß unsere Gerichtshöfe Strafe gegen diejenigen erkennen würden, die sich solche widerrechtliche Angriffe zu Schulden kommen ließen. Unsere Verfassung sagt nun, das Großherzogthum sey ein Bestandtheil des deutschen Bundes und es gehört mithin die Existenz, Sicherheit, Integrität und Verfassung desselben auch mit zur Existenz, Integrität, Sicherheit und Verfassung des Großherzogthums. Man kann somit in voller Wahrheit behaupten, eine widerrechtliche Handlung, die in einer dieser Beziehungen gegen den Bund gerichtet ist, sey zugleich auch gegen das Großherzogthum gerichtet, und nach den Gesetzen, die im Großherzogthum gelten, zu bestrafen. Etwas Anderes ist durchaus nicht festgesetzt. Man kann sich nun, wenn von der künftigen Gesetzgebung des Landes die Rede ist, entweder mit einer ähnlichen allgemeinen Bestimmung begnügen, oder man kann auch, wie in dem Entwurf der würtembergischen Gesetzgebungscommission geschehen ist, Handlungen, die gegen den Bund unternommen werden, näher bezeichnen und nach ihrer Beschaffenheit mit eigener Strafe bedrohen. Für nothwendig würde ich das letztere nicht halten, indem ich glaube, daß am Ende auch mit einer allgemeinen Bestimmung dem Bedürfniß vollkommen genügt wird. Ich wiederhohle nochmals, daß für das Großherzogthum in dem Art. 1 des Bundesbeschlusses durchaus nichts Neues festgesetzt wurde, und insofern die Commission mit Recht darin keine Veranlassung zu einer Reclamation gefunden hat.

Welcker: Ich bitte Sie, über diesen Punkt nicht leicht und schnell wegzugehen, denn ich halte diesen Artikel für sehr bedeutungsvoll. Entweder sollte die Verkündigung im Regierungsblatt für die Staatsangehörigen etwas heißen, das heißt etwas bedeuten, oder sie sollten nichts bedeuten. Sollte das Letztere der Fall seyn, so wäre es nicht blos eine zwecklose, sondern verkehrte Handlung gewesen. Da ich aber so etwas von der Regierung nicht annehmen kann, so muß ich glauben, daß die Verkündigung etwas bedeuten, nämlich den Staatsangehörigen etwas sagen und zwar meiner Ansicht nach etwas Neues sagen sollte. Sie sollte besonders den Richtern etwas Neues sagen, weil diese dasjenige nicht gethan haben, was man von ihnen erwartete. Sie sagt Ihnen auch wirklich etwas ganz Neues, wenn die Worte des Gesetzes nicht einen ganz andern Sinn haben, wie ihn z. B. die Commission findet. Der Artikel, sagt sie, wollte weiter nichts sagen, als daß diejenigen Unternehmungen gegen den Bund, die schon von selbst gegen den badischen Staat Hochverrath wären, als Hochverrath bestraft werden sollen, andere aber nicht. Sie setzt dann ausdrücklich hinzu, es seyen Fälle denkbar,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wo ein Hochverrath gegen den Bund kein Hochverrath am eigenen Staat wäre. Von diesem sagt das Gesetz rein und entschieden das Gegentheil, denn es heißt, es sollen alle Unternehmungen gegen den Bund alsdann als Hochverrath, Landesverrath oder Majestätsverbrechen bestraft werden, wenn dieses Verbrechen vorgenommen gegen den eigenen Staat Hochverrath wäre. Es sagt also mit andern Worten, der Bund sey in dieser Hinsicht dasselbe, was der eigene Staat ist, und da sagt es etwas, was nicht wahr ist. Denn der Bund ist ein völkerrechtlicher Verein selbstständiger und souveräner Staaten. Man hat gesagt und wiederholt erklärt, daß gar keine Einwirkung auf die innere Landesgesetzgebung Statt finde, als in Beziehung auf die wenigen besonderen Verhältnisse wegen der Rechte der Mediatisirten die durch den Bund speciell garantirt wurden. Hier will aber der Bund auf die souveraine Landesgesetzgebung, auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem souverainen Baden einwirken. Mag der Bund hiebei die beste oder nicht beste Absicht haben, so greift es eben tief in die Souverainetät unseres Vaterlandes und in das Mark der Verfassung ein. Hat man aber hier das Geringste zugegeben, so muß man auch zugeben, daß der Bund authentische Interpretationen der Gesetze vornimmt, und neue Bestimmungen über die Verhältnisse und Pflichten der Richter trifft. Ich will den Bund nicht tadeln. Wer die Bundesverhältnisse und den Gang der Bundesgesetzgebung seit 1815 kennt, hat sich sein Urtheil hierüber gebildet und ich brauche nichts Neues darüber zu sagen. Das wird man aber zugeben, daß sich im Jahr 1815 kein Mensch in Deutschland je geträumt hätte, es könne aus den Bundesartikeln, die die Bundesacte bilden, das gemacht werden, was daraus gemacht wurde, und daß die Beschlüsse von 1832 auf dieselbe Bundesacte gegründet werden könnten. Man sieht Interpretationen, die man nimmermehr erwartet hätte, und man mag sich noch auf andere Interpretationen vorsehen, die man ebenfalls nicht erwartet. Dem Abg. Duttlinger muß ich vollkommen widersprechen, wenn er auch eine Autorität für sich anführt. Es herrschen besonders in neuerer Zeit so viele verwirrte Begriffe über die öffentlichen Verhältnisse, daß ein einzelner Schriftsteller am wenigsten etwas rechtfertigen kann. Feuerbach hat einen unglückseligen Gedanken in seinem Strafgesetz durchgeführt, den Sie wahrscheinlich Alle verwerfen werden. Er hat gesagt, ein Tadel der Regierungsmaßregeln sey eine Majestätsbeleidigung. Dieser Satz ist unrichtig, und so gut er diesen unrichtigen Satz aussprechen konnte, so gut konnte er sagen, weil ein Staat erklärt hat, dieser Staat ist ein Theil des deutschen Bundes, ist jedes Unternehmen gegen den Bund ein Hochverrathsverbrechen gegen den eigenen Staat. Der badische Staat bildet einen Theil des Zollvereingebiets, allein ich frage, ob man ein Unternehmen gegen den Zollverein einen Hochverrath nennen will? gewiß nicht. Es ist möglich, wie auch die Commission anerkennt, daß Verbrechen gegen den deutschen Bund ein Hochverrath gegen den eigenen Staat sind, aber nicht jedes Verbrechen, das gegen den Bund unternommen wird, ist ein Hochverrath. Letzteres wäre es nur dann, wenn der Bund ein Staat und mein Vaterland wäre. Es ist somit durch den Bundesbeschluß offenbar etwas höchst Gefährliches ausgesprochen, und wenn man nun noch an die schreckliche Wahrheit denkt, die der Herr Präsident des Justizministeriums auch hat anerkennen müssen, an die Wahrheit nämlich, daß eine außerordentliche Unbestimmtheit in den Begriffen über die öffentliche Rechte herrsche, so frage ich, was nicht Alles vorkommen kann, wenn man einer fremden Behörde, das heißt, nicht der souverainen Landesgesetzgebung das authentische Interpretationsrecht einräumt. Vor einiger Zeit fand in einem deutschen Staat eine Untersuchung Statt. Viele Leute wurden in den Kerker geworfen und überall Verhaftungen und Papierdurchsuchungen vorgenommen.....

St.-Minister v. Blittersdorff: Ich bitte, fremde Staaten aus dem Spiel zu lassen, wegen der Aufregung, die es verursachen könnte.

Welcker: Ich werde die Grenze nicht überschreiten.

Da schrieb ein Schriftsteller zur Instruirung der Richter des Landes, wie es eine ganz falsche Theorie sey, was bisher alle ehrlichen Juristen angenommen hätten, daß nämlich zu dem Begriff eines Hochverraths nicht blos ein Unternehmen gegen eine Verfassung und Regierung nothwendig sey, sondern daß es ein gewaltsames Unternehmen seyn müsse. Dieser berühmte Justizminister, sage ich, schrieb, künftig soll es nicht nothwendig seyn, daß ein gewaltsames Unternehmen Statt gefunden, sondern zum Da-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seyn des Hochverraths genüge es, wenn man nur auf Reformen bedacht seye, oder Theorien aufstelle.

Ich wiederhole, entweder soll das verkündigte Gesetz gar nichts bedeuten, und dann ist es ein großes Versehen von der Regierung, oder ist es so unnöthig und überflüssig, dann erkläre sie wenigstens feierlich und förmlich, sie gehe von der Ansicht aus, daß diese ganze Bestimmung Null seye und in keiner Beziehung die mindeste bindende Kraft habe. Nicht jedes Bundesgesetz ist Gesetz des Landes, sondern nur diejenigen Beschlüsse, welche organische bleibende Einrichtungen bezwecken und die in pleno einstimmig zu Stande gekommen sind. Als Volksvertreter und als Factoren der Gesetzgebung müssen wir das unsrige mit beitragen, daß keine verwirrten Vorstellungen und Begriffe über die bindende oder nicht bindende Kraft von Bundesbeschlüssen bei den Richtern Raum fassen. Die Sache ist hier zur Sprache gekommen, und wir müssen von unserm Standpunkt aussprechen, daß, weil wir dieses Gesetz oder diese Verfügung für giltig halten, wir von der Reclamation Umgang nehmen, oder wir müssen nach dem Antrag des Abg. v. Rotteck das Gesetz reclamiren und verwerfen, da es durchaus nicht den juristischen Grundsätzen und Begriffen entspricht. Es giebt Unternehmungen gegen den Bund, die nicht denselben Character gegen das eigene Land haben. Ich habe nicht die Absicht, feindselige Unternehmungen gegen den Bund zu entschuldigen, zu rechtfertigen, oder straflos zu machen; allein entweder lasse man die Landesgesetzgebungscommission darüber ein Gesetz bearbeiten, und prüfe und erwäge es reiflich, oder lasse man den Richtern hierüber ein freies Urtheil, damit sie nach der bisherigen Jurisprudenz sich richten und nicht auf die unglückselige Verfügung im Regierungsblatte ihre Blicke richten.

St.-Minister v. Blittersdorff: Der Hr. Abg. Welcker spricht von einer unglückseligen Verfügung, allein ich glaube nicht, daß die Regierung eine unglückselige Verfügung verkündigt hat. Der Bund hatte seine guten Gründe, diesen Beschluß zu fassen. Es waren Gründe der allgemeinen Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung in ganz Deutschland. Man begreift leicht, daß die Ruhe und Ordnung im einzelnen Staat auch durch die Ruhe und Ordnung von ganz Deutschland bedingt ist. Der Bund kann diese Sicherheit auf verschiedene Art gewähren, und zwar einmal durch das strengere politische Mittel, nämlich die Militärmacht, aber auch durch gelindere Mittel, nämlich die Gerichte. Er hatte das festeste Vertrauen zu den Gerichten, daß sie zu dem heilsamen Ziele witwirken werden, aber sie haben nicht alle diesen Erwartungen entsprochen. Die irrige Anwendung der Gesetze war es, die allerdings den Wunsch gerechtfertigt hat, durch den Bundesbeschluß die Garantie allgemein zu gewähren, daß Verbrechen gegen den Bund nicht mehr auf dem stets bedenklichen politischen Wege beseitigt, sondern in den einzelnen Staaten durch die einheimischen Gerichte bestraft werden möchten.

Ich bin darüber erstaunt, daß Mitglieder von Gerichten, die sonst so eifersüchtig auf ihre Competenz sind, einen Beschluß bestreiten, der ganz in ihrem Interesse und Sinn gefaßt wurde. Die Competenz der Gerichte ist dadurch erweitert worden, da wo sie zweifelhaft war; allein die Gerichte sollen nicht nach willkührlichen Begriffen, sondern ganz nach den gesetzlichen Bestimmungen des eigenen Staats entscheiden. Sie werden nicht Straflosigkeitsverbrechen gegen den Bund haben wollen, allein Ihre Sätze führen entweder zur Straflosigkeit oder zur Repression durch Militärmacht, und beides wollten wir umgehen. Für uns ist die Sicherheit des Staats die höchste Pflicht, und für diese werden wir sorgen. Insofern nun kein Zweifel der vorhin bezeichneten Art bei unsern Gerichten besteht und bestehen konnte, wäre allerdings die Verkündigung dieses Beschlusses in dem Großherzogthum nicht nothwendig gewesen. Möglich wäre es aber doch, daß solche Ansichten, wie sie der Abg. Welcker entwickelte, auch wieder Wurzel faßten, und für diesen Fall wäre die Verkündung sehr heilsam und nothwendig.

Der Herr Abg. hat gesagt, es handle sich hier um keinen organischen Beschluß. Ich frage aber, was ist ein organischer Beschluß? er wird mir die Definition von der Wiener Schlußacte geben. Ich bitte aber das Datum derselben mit dem Datum der Verfassung zu vergleichen, und wenn der Hr. Abgeordnete die Entstehungsgeschichte der Verfassung kennt, so wird er wissen, daß der Ausdruck, organisch, irrigerweise so gebraucht, und eine Definition, die erst zwei Jahre später gegeben wurde, hierauf nicht angewendet werden kann. Es war einfach die Absicht, zu sagen, Beschlüsse, welche die Rechte und die Interessen der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badner im Allgemeinen betreffen, bedürfen zu ihrer Anwendung im Lande, so daß sich die Gerichte darnach achten, der Verkündigung. Die Gültigkeit der Beschlüsse des Bundes hängt jedoch nicht von der Verkündigung, sondern von der competenzmäßigen Fassung derselben ab. Diese Theorie werden die Bundesstaaten immer aufrecht erhalten, und ich glaube nicht, daß dieselbe, wenn sie auch von dem Herrn Abg. v. Rotteck mit noch so vieler Sachkenntniß bestritten werden sollte, aufgehoben würde, denn sie ist eine unbedigte Nothwendigkeit, wenn der Bund in seinem gegenwärtigen Bestand erhalten werden soll.

Weller: Der Commissions-Antrag, wie er vorliegt, entsprach nicht ganz meiner persönlichen Ansicht, sondern ich gieng weiter, wurde aber in der Commission nicht unterstützt. Mein Antrag als Berichterstatter gieng nämlich dahin, von der Reclamation dieses Artikels nur dann Umgang zu nehmen, wenn die Regierung die offizielle authentische Erklärung abgebe, daß der fragliche Artikel des Bundesbeschlusses für unser Land anders verstanden werden solle, als so, wie sich die Commission ausgesprochen hat. Wir wissen Alle, daß die Gerichte sich bei Anwendung der Gesetze wenig darum kümmern, was hier bei deren Berathung gesprochen wurde. Sie wenden die Gesetze an, wie sie dem Wort nach gefaßt sind.

Sander: Dem ist nicht ganz so, denn sonst müßte man dasselbe auch von den Advocaten behaupten.

Weller: Ich will dem Abg. Sander nur bemerken, daß ich schon in vielen Entscheidungsgründen Ausdrücke gelesen, daß die Richter die Gesetze nur so anwenden wollten, wie sie wörtlich lauten, und daß sie sich nicht nach den Discussionen in der Kammer, in der Ansicht einzelner Mitglieder derselben richteten. Ich finde also meinen Antrag nothwendig, und er wird um so nothwendiger, da sich auch viele Stimmen in der Kammer erhoben, die diesem Beschluß eine andere Auslegung geben, es also auch Richter geben wird, die dem Bundesbeschluß einen Sinn beilegen, der über die Worte der Landesgesetzgebung hinausgeht. Ich werde also für den Commissions-Antrag nur dann stimmen, wenn die von mir geforderte offizielle authentische Erklärung, welche sofort zu verkündigen wäre, ertheilt würde, daß nämlich der fragliche Bundesbeschluß keinen über die bisher schon bestandene innere Gesetzgebung hinausgehenden Sinn haben solle. Sollte diese Erklärung nicht erfolgen, so würde ich mich bei der Erklärung des Hrn. Staatsraths Jolly nicht beruhigen können, weil ich dieselbe nur als eine Privatansicht und nicht als eine offizielle Erklärung der Regierung ansehen kann, indem er nicht gesagt hat, daß er diese seine Erklärung offiziell zu geben ermächtigt sey.

Duttlinger: Die Regierungs-Commissaire geben hier keine andere Erklärung als amtliche, sofern sie nicht ausdrücklich selbst eine Ausnahme davon machen.

Weller: Es ist aber doch hergebracht, daß die Regierungs-Commissaire, wenn sie eine solche Erklärung im Namen der Regierung zu geben berechtigt sind, solches aussprechen.

Mördes: Zuvörderst erlauben Sie mir den Tadel, den der Abg. Welcker auf den verstorbenen Feuerbach geworfen hat, zur Ehrenrettung dieses großen Mannes zu berichtigen, und eine Erläuterung beizufügen.

Wer die Bildungsgeschichte des bairischen Straf-Gesetzbuches kennt, weiß, daß nicht alle Bestimmungen desselben seinem berühmten Verfasser zugeschrieben werden dürfen, daß vielmehr gegen dessen Willen und Absicht manche Härte eingeschoben wurde, die Feuerbach selbst bitter tadelte.

Was nun die vorliegende Frage zunächst betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes:

Man hat den Art. 1 des Bundesbeschlusses zweifach zu interpretiren gesucht, einmal dahin, daß er ein neues Verbrechen aufstelle, indem er eine Handlung, die gegen den eigenen Staat verübt, Hochverrath wäre, in gleicher Weise auch zu einem Hochverrath gegen den deutschen Bund stemple.

Eine andere Ansicht gieng dahin, daß wenigstens der Art. 1 dem an sich vagen Begriff von öffentlichen Verbrechen ein neues Merkmal beifüge, und dadurch seine Anwendung noch schwankender mache, als bisher, während man von einer andern Seite behauptet, der Art. schaffe nichts Neues und sey darum unverfänglich. Die Ansichten von Feuerbach, welche uns der Abg. Duttlinger verlesen hat, sind mir ebenfalls bekannt. Es läßt sich aber, wie er wohl besser weiß, als ich, viel darüber streiten, und es ist viel darüber gestritten worden, ob gegen den deutschen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bund als blos völkerrechtlichen Verein ein Hochverrath im engeren Sinne verübt werden könne. Davon abgesehen jedoch handelt es sich hier blos darum, ob die Verkündigung des Bundesbeschlusses einen legislatorischen Charakter an sich trage, und somit derogirend oder erläuternd auf unsere spezielle Gesetzgebung eingreift. Darauf antworte ich nun ohne das geringste Bedenken mit ja. Wenn ich auch nicht glaube, daß die allgemeinen Beziehungen auf Sicherheit, Integrität und Existenz des Bundes für ebensoviele Merkmale des Hochverraths gelten sollen, weil im Nachsatz ausdrücklich auf die Landesgesetzgebung gewiesen wird, folglich aus dieser die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung beurtheilt werden soll, so kann ich mich doch nimmermehr überzeugen, daß die Bestimmung des Bundes ganz ohne Bedeutung für unser Straf-Recht ist, sie enthält jedenfalls eine authentische Interpretation des §. 1 unserer Verfassungs-Urkunde, sowie der ihm gleichlautenden Vorschriften anderer deutschen Staaten, die, gleich uns, zu Bestandtheilen des deutschen Bundes erklärt sind. Ob nun wegen dieses Zusammenhanges eine gegen die Integrität, Sicherheit ꝛc. des Bundes unternommene Handlung als Hochverrath gegen den eigenen Staat gelten solle? Diese Frage wurde bisher, wie der Hr. Minister des Aeussern versicherte, von den Gerichten verschieden beantwortet, und dadurch von der Versammlung in Frankfurt die Nothwendigkeit erkannt, Gleichförmigkeit bei der Entscheidung solcher Fälle herzustellen. Damit ist aber unwidersprechlich zugleich ausgesprochen, daß an die Stelle des richterlichen Ermessens künftig ein cathegorisches Gebot des Bundes über den Sinn des angeführten §. 1 entscheiden soll, oder nach der Kunstsprache — der §. 1 authentisch interpretirt. Ohne Mitwirkung der Kammern ist aber ein solch legislativer Act verfassungsmäßig unzulässig, und daher das Verlangen um Vorlegung des Gesetzes zur ständischen Cognition augenfällig begründet.

Merk: Ich weiß nicht, welche besondere Tendenz der deutsche Bund bei Erlassung dieses Gesetzes gehabt haben mag. Das habe ich aber gehört, daß von Seiten der Regierung, demselben kein anderer Sinn beigelegt wird, als die Commission ihm beigelegt hat. Wir selbst erklären, daß er keinen andern Sinn habe, und nun möchte ich den Richter sehen, der ihm einen andern Sinn beilegen wollte. Ich sehe also auch nicht ein, was für ein anderes Resultat die Reclamation haben könnte, als eben Dasjenige, was erfolgt ist, nämlich die Erklärung, daß dem Beschluß kein anderer Sinn zu Grunde liege. Aus diesem Grunde halte ich also die Sache bereits für erledigt, um so mehr, als der Ausdruck „mehr" nach dem Begriff sowohl im Object als in der Modalität genommen werden muß, wie die innere Gesetzgebung sich ausspricht. Diese Clausel ist die absolut leitende für die ganze Sache und darum bin ich mit dem Commissions-Antrag einverstanden.

v. Rotteck: Aus den Erklärungen der Hrn. Regierungs-Commissäre selbst, besonders des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten geht nicht nur das Anerkenntniß, sondern der sonnenklare Beweis hervor, daß durch diesen Bundesbeschluß etwas Neues statuirt wird, daß ein neuer Artikel in die Strafgesetzgebung der deutschen Staaten gekommen ist, oder kommen soll, zunächst also in die Strafgesetzgebung des badischen Staats. Nun ist aber doch so klar, wie der Tag, daß ein solcher Artikel der Strafgesetzgebung von Baden, blos von der gesetzgebenden Gewalt in Baden ausgehen kann, das heißt also von dem Großherzog und den beiden Kammern, keineswegs aber von den Ministern in Frankfurt; ohne also in die Beschaffenheit des Innern einzugehen, muß man nothwendig und verfassungsfrei diesen Beschluß, sofern er verkündigt ist und dadurch auch Gesetzeskraft für Baden erhalten soll, reclamiren. Es wird dadurch auch unterlegt, was die Mehrheit der Commission unterstellt hat. Auch sie glaubt von der Reclamation Umgang nehmen zu können. Der Artikel der Verfassung, welcher sagt, daß die organischen Beschlüsse des Bundestags nur gesetzliche Kraft haben, wenn sie der Großherzog verkündige, will nun von dem Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten dahin gedeutet werden, daß der Begriff von organisch nicht derjenige sey, den die Schlußacte aufstelle, sondern ein anderer, indem die badische Verfassung älter sey, als die Schlußacte. Es ist der Ausdruck „organische Beschlüsse," schon früher gebraucht worden, den dann die Schlußacte erläutert hat, welch letztere für die deutschen Staaten gilt. Wenn aber noch ein Zweifel darüber seyn sollte, was wegen der Priorität des Datums der Verfassung und des Datums der Schlußacte unter dem im Art. 2 befindlichen Ausdruck, „or-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ganische Beschlüsse" zu verstehen sey, so wäre dies nothwendig ein Gegenstand der authentischen Verfassungsinterpretation. Dem Hrn. Minister der auswärtigen Angelegenheiten kann ich aber unmöglich die hohe Gewalt geben, die Verfassung authentisch zu interpretiren, denn dies geschieht ebenfalls blos durch den Großherzog und die beiden Kammern. Die Verfassung schreibt die dießfallsige Form vor. Nach der weitern Begriffsbestimmung, die man hinsichtlich der organischen Beschlüsse aufgestellt hat, wäre es möglich, jede Einmischung und jedes Dictat in Beziehung auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten unter den Begriff der organischen Beschlüsse zu stellen, dem wir alsdann Folge leisten müßten und dadurch unsere Souverainetät und selbst eigene Gesetzgebungsgewalt verlören, dagegen unbedingt den Dictaten von Frankfurt uns zu unterwerfen hätten. Factisch läßt es sich annehmen, daß es so werden sollte, aber unsere Pflicht ist es, demselben, so lange es noch möglich ist, zu widerstreben. Man hat von der Regierung aus selbst behauptet, daß dieser Bundesbeschluß die Absicht gehabt habe, die gerichtlichen Urtheile in einigen deutschen Staaten über Handlungen der fraglichen Art zu modificiren, oder vielmehr daß die Veranlassung zu dem Bundesbeschluß darin gelegen sey, daß die Richter falsch, das heißt, nicht so geurtheilt hätten, wie man es hat haben wollen. Wenn dieses der Zweck des Beschlusses ist, so hat der Bundestag für sich selbst die Function eines obersten Justiz-Ministeriums für ganz Deutschland ergriffen, und ich glaube keineswegs, daß dieses gut ist, denn es lauft ganz und zunächst gegen die Verfassung und die höchste gesetzgebende Gewalt ist uns genommen

Das kann ich natürlich nicht zugeben, indem ich sonst die Verfassung des Landes, welche ich beschworen habe, untergraben hälfe. Die Justiz ist frei in unserm Lande, und die Rechtsgesetzgebung ist auch frei, indem sie rechtlich keine andere Beschränkung kennt, als wie sie ihr durch den ausdrücklichen Inhalt der Bundesacte und höchstens der Schlußacte gegeben ist. Denn wenn man auf diesem Wege fortfährt, neue Verabredungen zu treffen, neue Verträge zu schließen, Gesetze zu verkünden oder authentisch zu interpretiren, so kann man und wird man, möchte ich sagen, bald dahin kommen, wohin ich vor zwei Jahren schon in der Motion, die nicht gedruckt werden durfte, die Blicke der Volksvertreter zu lenken suchte, und wogegen mir kein einziger wichtiger Grund hat vorgehalten werden können, indem alles, was ich sagte, leider in der tiefsten Wahrheit gegründet war.

Wenn man sagt, es habe keine Gefahr, die Richter werden schon gut und richtig entscheiden, und sich an diejenigen Betrachtungen halten, die in diesem Saale aufgestellt worden, oder an die Erklärung von einem der Herren Regierungscommissäre, so antworte ich, daß ich das, was die Richter in Zukunft sprechen werden, nicht weiß. Es kommt darauf an, welchen Grad von Selbstständigkeit und wirklicher Unabhängigkeit man ihrer Person und ihrer Stelle durch spätere Gesetze geben oder nehmen wird. Es kommt ferner darauf an, nach welchen Principien man bei der Besetzung der Richterstellen verfahren werde. Man kann Niemand zumuthen, ein ganz unbedingtes Vertrauen auf die Unfehlbarkeit der Richtercollegien zu haben, wie solche auch zusammengesetzt seyn mögen und was für Ereignisse auch dabei Statt finden. Man muß auf Gesetze bauen, nicht aber auf solche Muthmaßungen, man muß sich nicht auf die Rechtlichkeit und Verständigkeit aller Personen stützen, die einmal Richter sind, gleich als ob die Eigenschaft Richter zu seyn, einen Mann über alle menschlichen Fehler und Gebrechen hinaussetzte. Ich kenne auch wirklich Staaten, in denen man factische Beweise der allerernstlichsten und erschütterlichsten Art aufstellen kann, daß man nicht unbedingt sich auf die Gerichte verlassen darf. Ja, wenn die Presse frei ist, wird man die Richtersprüche in den verschiedenen deutschen Staaten vor das öffentliche Forum ziehen und ein strenges unparteiisches Urtheil darüber fällen können. Der Trost also, die Richter werden entscheiden, kann mich nicht beruhigen. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, er würde für den Fall, daß die Regierung feierlich erkläre, der Bundesbeschluß soll in Baden keinen andern Sinn haben, als die Beobachtung der jetzt schon bestehenden Landesgesetze; von der Reclamirung des fraglichen Beschlusses abstrahiren können. Ich gebe zu, daß eine solche feierliche Zusicherung der gesammten Regierung, die nach gepflogener Berathung dem Staatsministerium ertheilt würde, mich für die Zukunft mehr beruhigte, als die vereinzelt gegebene Erklärung eines Regie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rungscommissärs, die sehr leicht Widerspruch finden und von andern Mitgliedern des Staatsministeriums desavouirt werden könnte, besonders von einem solchen, das niemals in der Kammer erscheint, und von dem ich zu fürchten Grund habe, daß das, was dieser unsichtbare Minister denkt und meint, practisch mehr Gewicht hat, als das, was hier in der Kammer beiläufig gesagt wird. Ich wünsche also eine ausdrückliche feierliche Erklärung der Gesammtregierung, es soll für und für nur so gehalten werden, und der Bundesbeschluß nur in so fern zur Anwendung kommen, als er genau mit den jetzt bestehenden Landesgesetzen übereinstimmt.

Ich könnte mich aber eigentlich auch bei diesem Vorschlag nicht beruhigen, denn wenn auch diese Erklärung erfolgt, was noch sehr zweifelhaft ist, so frage ich, wo wir denn eine Bürgschaft dafür haben, daß nicht in acht oder vierzehn Tagen ein neuer Bundesbeschluß, oder eine Aufforderung an die Regierung kommt, diese Erklärung zurückzunehmen und lediglich nach dem Wortlaut des Beschlusses oder nach der Erklärung, die man demselben geben wird, zu verfahren. Was wird dann die weitere Folge seyn? es wird vielleicht in einer geheimen Sitzung eine Vorlage gemacht, und uns gesagt werden, der Bundestag habe die Sache verworfen. Ich glaube aber, wir haben auf dasjenige, was geschehen kann und wird, keine Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich dasjenige zu thun, was die klare Ansicht unserer Stellung und der Buchstabe der Verfassung mit sich bringt. Nach dem letzteren müssen wir nothwendig, und können durchaus nicht Umgang davon nehmen, eine Bestimmung, die in die wichtigste Sphäre der Strafgesetzgebung einschlägt, eine Verkündigung, die ohne unsere Zustimmung erfolgt ist, zu reclamiren. Wir brauchen nicht weiter in das Materielle einzugehen, sondern müssen die Vorlage fordern und entscheiden, ob das Geschehene angenommen werden kann, oder unbedingt verworfen werden muß. Ich wiederhole also meinen Antrag, wozu ich durch die weiteren Erklärungen und Ansichten der Mitglieder eine ausnehmende Bestärkung erhalten habe.

St.-Minister v. Blittersdorff: Ich will nur an das Gefühl der Kammer appelliren, in wiefern es angemessen ist, einen hochgestellten Staatsmann, der um die innere Wohlfahrt, um die Existenz und die Vergrößerung des Landes die größten Verdienste hat, und mit seltener Uneigennützigkeit dient, als eine unsichtbare Macht, gleichsam als den Kakodämon der Versammlung der Stände hinzustellen. Diese Hinreißung ist nicht dem Zartgefühl entsprechend, das Jeder von uns, eingedenk geleisteter Dienste, in sich trägt.

Das sonst noch Gesagte werde ich nicht zu widerlegen brauchen, sondern will nur die Bemerkung wiederholen, daß für das Großherzogthum durch diesen Artikel nichts neues festgesetzt worden ist und werden wollte, und daß gerade darin der Grund liegt, weßhalb wir um so weniger Bedenken trugen, diesem Beschluß unsere Zustimmung zu geben. Für Andere sollte er aber allerdings etwas Neues enthalten, nämlich die Verpflichtung, eine Lücke in der Gesetzgebung, ob der Anwendung der Gesetze, die sich zum großen Nachtheile des Bundes gezeigt hatten, auszufüllen, was auf verschiedenen Wegen, und zwar da, wo mir die Anwendung des Gesetzes zweifelhaft war, am einfachsten durch die Verkündung dieses Beschlusses geschehen konnte. Da wo aber überhaupt kein Gesetz gegen dergleichen Verbrechen existirte, würde der Bundesbeschluß auch nichts helfen, und es müßte in solchen Staaten die Mitwirkung der Gesetzgebung eintreten, indem sonst die Rückbeziehung auf die Gesetze des Landes keinen Sinn hätte. Insofern enthält der ganze Artikel nichts weiter, als die allgemeine Verpflichtung aller Bundesstaaten zu einem höchst wichtigen Bundeszweck mitzuwirken, und zwar auf die Art, wie die Landesgesetzgebung es zuläßt und räthlich macht. Etwas Anderes kommt hier nicht zur Sprache, und die ganze Discussion wird daher immer auf denselben Punkt zurückführen.

Schaaff: Der Abg. v. Rotteck geht von Voraussetzungen aus, die geeignet sind, um am Ende zu Schlüssen zu kommen, wie er sie will, die er aber selbst nicht anerkennen würde, wenn man sie ihm vor Augen führte.

So kann man allerdings zu Resultaten gelangen, wie er sie dargestellt hat, man kann alsdann annehmen, es könne dem deutschen Bunde einfallen, das Athmen in freier Luft zum Verbrechen zu machen, es ist dies nach seinen Voraussetzungen so wahrscheinlich, als es wahrscheinlich ist, daß bei uns „türkische Gesetze“ eingeführt werden.

Ich will mich übrigens in die Frage der Competenz des deutschen Bundes nicht einlassen, sondern nur meine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Freude darüber aussprechen, daß der Abg. Welcker unumwunden anerkannt hat, daß der deutsche Bund mit Gesetzeskraft für uns wenigstens „organische Beschlüsse" erlassen darf. Es hat mich sehr gefreut, dies aus dem Munde des Abg. Welcker zu vernehmen.

Wenn übrigens die Kammer aussprechen wird, die Bestimmungen, von denen hier die Rede ist, und welche im Regierungsblatt verkündet worden sind, gehören zum Kreis der inländischen Gesetzgebung, wir müssen sie reclamiren, so frage ich, was wird die Folge davon seyn? Antwort: die Regierung legt entweder die Bundesbeschlüsse der Kammer vor, oder sie thut es nicht. Ich glaube indeß, das Letztere wird der Fall seyn, und in diesem Falle steht die Kammer dann mit einem Beschluß, der keine Folge hat, macht die Regierung aber die Vorlage, was wird dann die Folge seyn? die Kammer hat dann keine andere Wahl als entweder die Bundestagsbeschlüsse zu adoptiren — in diesem Fall sind wir aber dann so weit, wie jetzt — oder sie zu verwerfen. Im letztern Falle wäre dann blos zu fragen, steht der deutsche Bund unter oder über uns? Diese Frage müßte entschieden werden von dem Bundesschiedsgericht, und ich denke, es möchte die Entscheidung zu Gunsten der Bundesversammlung ausfallen! Die Folge der Reclamation kann also keine andere seyn, als die erlassenen Bestimmungen bleiben nach wie vor in Kraft.

Ich bin der Meinung, die Politik der Kammer fordert es, hier der Ansicht beizutreten, welche in dem Bericht der Commission entwickelt ist, der Ansicht, die auch von den Bänken der Regierungscommission ihre Bestätigung erhalten hat, nachdem die Herren Minister die Erklärung gegeben haben, welche die Commission in ihrem Bericht verlangt hat.

Staatsrath Jolly: Durch eine Vorlage von Seiten der Regierung würde diese letztere mit ihrer eigenen Ansicht in Widerspruch kommen, denn sie würde dadurch aussprechen, es sey durch den Bundesbeschluß für das Großherzogthum etwas Neues festgesetzt worden, was der ständischen Zustimmung bedürfe.

Mördes: Statt Gründe gegen die Sache hat uns der Abg. Schaaff argumenta ad hominem vorgetragen und die Folgen zu bedenken gegeben, die entstehen würden, wenn wir die Reclamirung beschließen, ohne daß die Regierung darauf achtete. Darnach wird sich aber die Kammer heute so wenig, als bei ähnlichen früheren Anlässen bestimmen lassen. Unsere Pflicht heischt vielmehr, gewissenhaft das Rechte aufzusuchen und zu wahren, mag alsdann der Himmel über die Folgen entscheiden!

Schaaff: Respice finem!

Mördes: Im Privatleben läßt sich diese Regel ohne Zweifel mit gutem Erfolge betrachten, als Leiterin bei Erfüllung öffentlicher Pflichten ist sie meist verwerflich und am wenigsten auf den vorliegenden Fall anwendbar, aus Gründen, die ich bei meiner Abstimmung klar entwickelt zu haben glaube.

v. Itzstein: Ich stimme für die Vorlage des Bundesbeschlusses aus dem einfachen Grunde, weil ich in dem Inhalt desselben eine Ausdehnung des Verbrechens des Hochverraths erkenne, die in unserer Gesetzgebung nicht zu finden ist. Verkündigt wurde ein Bundesbeschluß, damit die Regierungen sich hiernach achten sollen, denn wäre die Verkündigung nicht in dieser Absicht geschehen, so wäre sie zwecklos. Die Richter sollen sich aber nur nach solchen Gesetzen richten, die mit Zustimmung aller Faktoren der Gesetzgebung zu Stande kam. Dies ist hier nicht geschehen und wir fordern daher die Vorlage, damit dies geschehen kann.

v. Rotteck: Wenn die Vorlage verlangt wird und nicht erfolgt, so erwarte ich, daß die Richter den Bundesbeschluß als für sie nicht bindend ansehen, und das Gesetz, das wir nicht anerkannt haben, auch seine Kraft verliere.

Schaaff: Die Richter müssen sich zunächst an das halten, was im Regierungsblatt verkündigt ist.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht:

„Ob der Art. 1 des Bundesbeschlusses zur ständischen Zustimmung reclamirt werden solle?"

Diese Frage wird verneint, und sodann von dem

Abg. v. Rotteck bemerkt: Es sey weiter darauf angetragen, die Regierung möge feierlich und förmlich erklären, daß sie diesem Bundesbeschluß keinen Sinn beilege, der an der bisherigen Gesetzgebung über Hochverrath etwas abändere.

31

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bohm: Die Commission sagt ja selbst, daß, wenn von der Regierung eine andere Interpretation behauptet wurde, sie den Antrag auf Reclamation stellte. Nun haben aber die sämmtlichen Herren Regierungscommissäre erklärt, daß sie den Bundesbeschluß verstehen, wie die Commission, und darum weiß ich nicht, warum man nochmals um eine Erklärung bitten soll.

Gerbel: Es ist ohne allen Zweck, wenn man sich bei der Erklärung der Regierungscommission beruhigt. Wenn der Satz des Abg. Schaaff in Praxis gilt, daß für die Gerichte nur das maßgebend seye, was im Regierungsblatt steht, und wenn solche Erklärungen, die von der Regierungsbank aus gegeben werden, nicht auch in das Regierungsblatt kommen, so verhallen dieselben und sind nicht maßgebend. Ich stimme aber dem Satz nicht bei, den der Abg. Schaaff aufgestellt hat. Die Richter werden prüfen dürfen, ob etwas im verfassungsmäßigen Weg zu Stande kam, oder nicht, und im letztern Fall ermessen dürfen, ob sie es zur Richtschnur nehmen können. Beispiele dieser Art kamen schon in Menge vor, namentlich in Rheinhessen, Rheinbaiern und Rheinpreußen. Ich wünsche also wiederholt, daß eine solche Erklärung ins Regierungsblatt komme.

Schaaff: Die Ansicht des Abg. Gerbel kann von der Kammer nimmermehr anerkannt werden, denn damit müßten wir aussprechen, daß die Gerichte souverain sind und nicht der Großherzog. Die Gerichte würden über der gesetzgebenden Gewalt stehen.

Gerbel: Diese Ansicht werde ich nie theilen.

Der Präsident bringt hierauf den von dem Abg. v. Rotteck wiederholten und von dem Abg. Weller ursprünglich gestellten Antrag zur Abstimmung, wonach die Regierung feierlich bekannt machen möge, daß durch den Bundesbeschluß nichts anders habe ausgesprochen werden sollen, als was schon durch die bestehende Gesetzgebung ausgesprochen ist.

Dieser Antrag wird ebenfalls abgelehnt.

Zum

Art. 2

des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836, wovon im Commissionsbericht gesagt ist, daß er keine Veranlassung zu einem Antrag auf Reclamation gebe, und welcher also lautet:

„Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung und Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, und einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung desselben beinzichtet sind, dem verletzten und bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staats selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen, und zu bestrafen ist. — Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher zuerst darum das Ansuchen stellt."

v. Rotteck: Ich muß auch gegen diesen Commissionsantrag kämpfen, wie gegen den andern. Der Inhalt dieses Bundesbeschlusses ist ein so hochwichtiger und von so tiefgehender legislatorischer Natur, daß ich kaum begreifen kann, wie die Commission ihn nicht zur Reclamirung geeignet halten konnte. Die Bundesstaaten, heißt es, verpflichten sich gegen einander, Individuen dem verletzten und bedrohten Staate auszuliefern ꝛc. Die einzige Ausnahme, welche hier gemacht ist, besteht darin, daß dieses Individuum nicht ein Angehöriger desjenigen Staats sey, von dem die Auslieferung begehrt wird. Diese Verfügung ist eine sehr harte, eine wahre Reclamationsregel, welche die persönliche Sicherheit, die der badische Staatsbürger nach unserer Verfassung, und welche aber auch die Staatsbürger anderer deutschen Staaten zu fordern haben, gefährdet, oder über den Haufen wirft. Es ist ein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, daß in Beziehung auf Staatsverbrechen oder politische Vergehen eine Auslieferung nie Statt finden solle, sondern daß solche Verbrecher oder Uebertreter, d. h. solche, die diesen Namen oder Character erhalten, weil sie eben gehaßt oder verfolgt werden, ein Asyl in einem andern Staat erhalten sollen. Nach der Strenge des Begriffs eines blos völkerrechtlichen Vereins wird dieser völkerrechtliche Grundsatz auch in der Wechsel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wirkung der einzelnen Bundesstaaten Anwendung finden müssen. Wenn man ihn aber nicht in seiner ganzen Strenge nimmt, oder sofern der erste Artikel eine größere oder geringere Anwendung erhalten soll, so ist doch wenigstens so viel klar, daß so bald die Auslieferung auch für den Fall versprochen wird, wo ein Individuum der Anstiftung eines gegen die Sicherheit eines Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder der Theilnahme daran blos bezüchtigt ist, alsdann jeder, den aus seinem eigenen Staat eine ministerielle Ungunst verfolgt, keine Heimath und keinen Zufluchtsort mehr auf deutschem Boden findet, sondern ausgeliefert wird denjenigen, die ihn hassen und verfolgen, und die ihn dann richten werden. Wir sind nicht hier, um höfliche Voraussetzungen von der Güte aller Minister und aller Richter auszusprechen, sondern wir müssen uns an dasjenige halten, was wir factisch als wahr erkennen, und was mit dem Rechtsverhältniß nicht vereinbarlich ist.

Ich will nur ein Beispiel von demjenigen anführen, was nach dem Inhalt dieses Artikels geschehen könnte. Es heißt zwar, daß die badische Regierung einen badischen Unterthan nicht ausliefern müsse, aber die badische Regierung hat ihre Zustimmung dazu gegeben, daß ein badischer Unterthan, wenn er sich in einem dritten deutschen Bundesstaat aufhält, von diesem dritten Bundesstaat an einen vierten ausgeliefert werden könne und müsse, welcher vorgiebt, dieser badische Unterthan sey eines solchen Vergehens beschuldigt, wie es hier in Sprache liegt. Dadurch hat die badische Regierung ein heiliges und kostbares Recht der badischen Bürger geopfert. Was kann nicht alles unter der Theilnahme, unter der Anstiftung eines Unternehmens gegen den Souverain und die Sicherheit oder die Verfassung eines anderen Bundesstaats verstanden werden, in einem Staate, in welchem es so viele Herren und Herrschaften gibt? Es gibt viele deutsche Bürger, die nicht einmal wissen, wie viele Souveraine es in Deutschland giebt. Ich selbst könnte es im Augenblick nicht genau sagen, wie viele es deren sind, und doch sind wir unter Androhung der schwersten Strafen verpflichtet, uns alles desjenigen zu enthalten, woraus eine Inzicht entnommen werden könnte, daß gegen den Souverain eines deutschen Staates, oder gegen dessen Sicherheit, nach der so unendlich vagen Bedeutung dieses Wortes, etwas unternommen worden. Auch unter diesem Namen kann eine mißfällige Druckschrift, oder eine Aeußerung, durch die sich ein Minister oder Regierungsmitglied eines kleinen Bundesstaats beleidigt glaubt, und der dann seinem Herrn vorgiebt, es liege darin eine Beleidigung gegen ihn, den Anlaß zur Verfolgung geben. Ich will ein Beispiel aufstellen, was möglich, um nicht sagen zu müssen, wahrscheinlich, oder wirklich ist. Setzen Sie den Fall, es werde in einem deutschen Staat ein Justizmord begangen, oder eine grausame Criminaluntersuchung gegen einen Unschuldigen Jahre lang fortgeführt, ohne daß die Nation erfahren darf, warum man ihn in das Gefängniß geworfen hat. Der Mann war mit der Achtung der Nation begleitet und schmachtet Jahre lang in dem Kerker, denn die Richter zögern mit dem Urtheil, und die Nation weiß von Allem nichts. Nun schreibt ein Freund oder ein Bekannter, der die Verhältnisse des Gepeinigten kennt, und mit moralischer Gewißheit weiß, was der Grund oder Anlaß oder Vorwand der Einkerkerung war, eine Vertheidigungsschrift, in der er auf eine einfache und bescheidene Weise kund thut, daß die Handlung, die man dem Gefangenen zur Last legt, daß z. B. die Schrift, die aus seiner Feder floß, die Eigenschaften nicht habe, die zu einer gerechten Klage Anlaß gaben. Er stellt mit Schonung und Mäßigung und in den ehrerbietigsten Ausdrücken gegen die höhere Autorität seine rechtliche Ueberzeugung von der Unschuld des Angeklagten auf. Er kann aber zum Druck dieser Vertheidigungsschrift nicht gelangen, weil der Angeklagte in Deutschland sich nicht vertheidigen darf. Er wendet sich daher an einen Freund in einem andern Staate, mit der Bitte, er möchte diese Schrift dort oder außerhalb der Grenzen drucken lassen, und auf irgend einem Wege zur Kenntniß derjenigen bringen, denen pflichtgemäß daran gelegen seyn muß, diese nähere Verhältnissen oder die Vertheidigungsgründe desjenigen zu kennen, gegen den etwa in halb offiziellen Blättern vage Anschuldigungen erschienen sind. Kann man dieses alsbald als ein Unternehmen gegen den Souverain des Staats erklären? Wie leicht ist diese Begriffsverwechslung gemacht, oder wie leicht kann die Verbreitung einer solchen Vertheidigungsschrift für einen in dem Kerker schmachtenden rechtlichen Mann als ein entfernter Versuch oder Angriff auf die Sicherheit der andern Staaten oder deren Souveraine erklärt werden?

Allerdings kann man dieses. Es ist möglich und wahrscheinlich, ja es ist wirklich. Und wenn nun dieser badische Unterthan aus dem eigenen badischen Lande in Gemäßheit dieser Verordnung nicht ausgeliefert werden wird, so ist er wenigstens in dem badischen Lande, wie in einem großen Kerker gefangen; denn tritt er über die Grenze hinaus, so kann das Gesuch, ihn auszuliefern, auch dort vorgebracht werden, wo dann willfahrt werden muß. Ich frage, ob hier nicht die Sicherheit und das persönliche Recht der badischen Staatsbürger ganz und gar compromittirt ist.

Die Commission sagt dann weiter, daß dagegen der Großherzoglichen Regierung die Befugniß ertheilt sey, alle eigenen Staatsangehörigen zur selbsteigenen Bestrafung zu reclamiren. Die Commission findet dabei kein Bedenken, allein ich finde dabei gleichfalls ein großes Bedenken. Wenn ich mich auch aus Ueberzeugung dahin erklären kann, daß ich unter den deutschen Bundesstaaten am sichersten und ruhigsten in Baden bin, so wird mir doch noch kein Mensch bestreiten können, daß das, was in einem Bundesstaat geschehen ist, auch in Baden eintreten kann, und dann soll die Regierung berechtigt seyn, von jedem anderen Bundesstaate die Auslieferung eines wegen mißfälliger Handlungen Verfolgten, zu verlangen! Wir müssen nicht auf den Charakter bestimmter, gegenwärtig an der Spitze stehender Personen, sondern auf das jenige Rücksicht nehmen, was nach dem Stand der Dinge und den factischen Verhältnissen geschehen kann und hiernach wird meine Besorgniß als durchaus begründet erscheinen.

Die Commission bemerkt dann ferner, soweit der vorstehende Artikel die Auslieferung Fremder berührt, so ist das desfallsige Recht der Regierung bereits durch den §. 2 der Erläuterungen zum Strafedict vom 23. Mai 1812, gesetzlich begründet.

Dies ändert gar nichts an der Sache. Dort ist zwar allerdings das Recht der Regierung ausgesprochen, einen solchen Angeschuldigten auszuliefern, ja, es ist dort solches Recht oder solche Schuldigkeit mit dem seltsamen, ich möchte sagen widerwärtigen Namen der „Rechtsgefälligkeit" bezeichnet; die badische Regierung nämlich, heißt es, werde auch den entferten Staaten die Rechtsgefälligkeit erweisen, falls man die Transportkosten bezahle und ihr hinwider dieselbe Rechtsgefälligkeit erweisen werde, die von ihr reklamirten Personen ihr auszuliefern. Rechtsgefälligkeiten dieser Art mag ich nicht; und ich glaube, je größer der Umfang des deutschen Landes und je erhebender für das Gemüth des Deutschen die Kraft und Herrlichkeit des deutschen Namens ist, um so niederschlagender muß auch für ihn das Gefühl seyn, daß er auf diesem großen Raum, soweit die Sonne deutsche Gauen bescheint und deutsche Sprache gesprochen wird, der Auslieferung ausgesetzt ist. Auch ist es für das deutsche und für das badische Gemüth nicht gleichgültig oder beruhigend und erfreulich, wenn es aus diesem Beschluß ersieht, wie die eigene Regierung, so humane Gesinnung sie immer gezeigt hat und fortwährend hegt, doch schuldig ist, einen jeden Deutschen auszuliefern, der vielleicht die Eigenheit eines kleinen deutschen Souverains leise angegriffen oder überhaupt unschuldiger Weise einen von den vielen Kleinen gereitzt und sich die Erbitterung desselben zugezogen hat. Der deutsche Mitbruder findet also in unserm Lande, das von einer humanen Regierung beherrscht wird, keinen Zufluchtsort mehr. Die badische Regierung hat nicht das Recht, selbst zu untersuchen, ob das Vergehen, dessen man einen Mann beschuldigt, wirklich von ihm begangen worden, oder wenn er es auch begangen hat, ob es von der Art und Weise sey, daß man ihn in die Hände derjenigen ausliefern soll, die ihn verfolgen. Der badische Staat darf nicht nach eigener Ueberzeugung handeln, sondern muß thun, was die Andern wollen. Wenn man diese Betrachtungen, die ich hier angestellt habe, weiter verfolgt, so befällt einen das niederschlagendste und wehmüthigste Gefühl.

Ich trage nach allem diesem darauf an, diesen Artikel zu reclamiren und brauche nichts weiter zur Begründung hinzuzufügen, als die allgemeine Erklärung, es gehöre die fragliche legislatorische Bestimmung zu dem wichtigsten Theile der Gesetzgebung des Großherzogthums.

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Hr. Abg. v. Rotteck hat bei der Discussion des ersten Artikels die Straflosigkeit der Verbrechen gegen den Bund wenigstens in plicite in Anspruch genommen und gegenwärtig verlangt er das Asylrecht für alle solche Verbrecher in den einzelnen Bundesstaaten. Wenn nach seinen Ansichten verfahren würde, so würde das Asylrecht in allen deutschen Bundesstaaten rücksichtlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Verbrecher gegen den Bund in vollem Umfang bestehen und wenn vollends der erste Artikel in dem Sinn angenommen würde, wie der Hr. Abg. v. Rotteck wollte, so hätten wir gar kein Mittel, dergleichen Verbrecher auf irgend eine Weise zu bestrafen. Wie wäre es möglich, daß bei solchen Ansichten ein Zusammenleben von Bundesstaaten bestehen könnte. Ein bellum omnium contra omnes müßte entstehen und eine allgemeine Convulsion würde auf jede kleine Bewegung folgen.

Je schlimmer die Zeiten würden, desto weniger könnten wir in dem Sinne des Abg. v. Rotteck handeln. Gegenwärtig ist kein Grund zu solchen Besorgnissen vorhanden, aber es können solche Zeiten wieder kommen und dann hätte man das Recht aus der Hand gegeben, Sicherheit für sich selbst zu verlangen und zu begründen. Die Verschwörer würden sich mit der größten Leichtigkeit überall hin zu retten wissen, und durch die stets fortgesetzten und sich erneuernden Verschwörungen müßte der Zustand von Deutschland rein unerträglich werden. Ich gestehe Ihnen, daß ich in dem schönen Deutschland alsdann nicht mehr leben möchte, wenn es erlaubt wäre, auf offener Straße mit freier Stirne gegen Jedermann und jede Einrichtung zu conspiriren, und wenn der Verbrecher überall in ganz Deutschland eine Freistätte fände.

Es handelt sich hier übrigens nur von einem unbestreitbaren Recht der Regierung zur Auslieferung solcher Ausländer, die ein Verbrechen begangen haben. Dieses Recht kann die Regierung üben, und sie hat gesagt, sie werde es üben, rücksichtlich derjenigen Staate, die mit ihr im Bunde leben, weil sie der Verpflichtungen gegen alle Bundesstaaten eingedenk ist, und weil sie weiß, daß man in einer solchen Verbindung nicht leben kann, ohne gegenseitige Rücksichten zu beobachten.

Welcker: Ich kann nicht begreifen, wie von der Commission dieser Artikel als nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehörend, betrachtet werden konnte. Nur einige Momente will ich herausheben, die dieses augenscheinlich machen.

Das Recht des Gerichtsstandes, gewisse Verbrechen abzuurtheilen, und die Bestimmung dieses Rechts in Beziehung auf gewisse Verbrecher, ist eines der wichtigsten gesetzlichen Verhältnisse. Das forum delicti commissi und deprehensionis ist Gegenstand der Criminalgesetzgebung. Gesetzt, ein Fremder, der bei uns wohnt, hat in Baden unter einem bestimmten Gerichtsbezirke ein Verbrechen gegen einen Ausländer begangen. Hier ist gar keine Frage, daß nach unserer Criminalgesetzgebung dieses Gericht kompetent seyn kann. Wenn nun hier ganz allgemein festgesetzt wird, diese Competenz höre auf, und statt dessen liefere man den Mann aus, so wird, sey es gut oder nicht gut, etwas von unsern criminalprocessualischen Bestimmungen geändert, die gesetzlicher Natur sind.

Es hat mit Recht der Abg. v. Rotteck noch eine höhere allgemeine Seite ins Auge gefaßt und auch bewiesen, daß selbst für die Sicherheit von badischen Unterthanen diese Bestimmung möglicher Weise höchst präjudicirlich werden kann. Er hat auch daran erinnert, wie das Recht der Auslieferung eines Verbrechers in manchen Fällen etwas seyn kann, was wirklich den eigenen Grundsätzen der Regierung und einer Regierung, wie wir eine haben, in Wahrheit widerspricht. Ich bin nicht der Meinung, zu behaupten, daß die Regierung einen Menschen, der ein Verbrechen gegen einen andern Bundesstaat begeht, niemals ausliefern solle. Die Regierung wird unter bestimmten Bedingungen, wenn sie die Gesetze des Landes und die allgemeinen höheren völkerrechtlichen Gesetze nicht dadurch verletzt fühlt, vielleicht aus Bundespflichten einen solchen Verbrecher ausliefern müssen. Es gibt aber Fälle, hinsichtlich deren man zugeben muß, daß die Regierung selbst in eine unangenehme Lage kommen würde. Ich will nur an ein Factum erinnern. Als der liberale Görres in das Elsaß floh, und Ludwig XVIII. ihn ausliefern sollte, war die Antwort: si donc!

Sollten nicht auch für unsere Regierung einmal ähnliche Erwägungen Statt finden? Die Regierungen sollten sich nicht in der Weise die Hände binden, daß sie ausliefern müssen. Ich will nicht in die Fassung dieses Artikels eingehen, wo von Unternehmungen gegen die Sicherheit die Rede ist, und zwar nicht von verbrecherischen, sondern eben von Unternehmungen, also von Handlungen, wie sie ein guter Jurist nicht als strafbar bezeichnen würde. Ueberhaupt scheint es mir, daß das Ganze nicht von Juristen gemacht sey, indem es nichts weniger, als juristisch lautet. Denken Sie sich einen Mann, der zwanzig Jahre lang friedlich bei uns

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wohnte, aber noch kein badischer Bürger ist. Nun wird er auf einmal von einem Staat reclamirt, wobei die Regierung fürchten muß, sie liefere den Mann in dunkle geheime Kerker, wo Kerkermorde vorgehen können. Ohne nach der Größe des Verdachtes zu fragen, oder irgend eine andere Rücksicht zu nehmen, ist die Regierung zur Auslieferung verpflichtet, denn der Buchstabe des Vertrags verbindet sie hiezu. Ich glaube nicht, daß dieß eine Bestimmung ist, die Demjenigen, der tiefer den Zustand des deutschen Volks und die Ehre der deutschen Nation erwägt, und die patriotischen Gefühle, das Verhältniß unseres Rechtszustandes tiefer ins Auge faßt, wohl thun wird, so wie ich auch nicht glaube, daß dieses die richtige Politik Derjenigen seyn kann, die die Ruhe und den Frieden in Deutschland wollen. Ich gebe der Regierung das Recht der Auslieferung, aber sie soll nicht daran gebunden seyn und ich reclamire daher diesen Artikel zur ständischen Zustimmung.

Sander: Wenn sich davon handelte, ob man dem Inhalt des zweiten Artikels seine Zustimmung geben wolle und könne, so könnte man, selbst wenn man dieses thun wollte, doch behaupten, daß dieser Artikel vorher zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden müßte.

Denn wenn man auch beweisen kann, daß alles Dasjenige, was er enthält, zur Ruhe und Ordnung in Deutschland nothwendig ist, so sage ich, daß auch jene Bestimmungen, die zur Ruhe und Ordnung nothwendig sind, in den Kreis dieser Kammer gehören, so wie sie sich auf Gegenstände beziehen, die sonst zum Gegenstand der Gesetzgebung gehören. Dieser Paragraph enthält nun Bestimmungen über die Auslieferung von Verbrechern. Diese Auslieferung ist aber ein Gegenstand, der zu dem Gesetze über das Strafverfahren gehört und zu jeder Zeit gehören wird. So wie dieß aber der Fall ist, so eignet sich dieser Artikel auch zur ständischen Zustimmung, gleichwie sich ein Paragraph zur ständischen Zustimmung eignen würde, der von dem deutschen Bund ausginge, und die Todesstrafe auf den Mord setzte. Daß aber die Frage über die Auslieferung von Verbrechern in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, haben die Abg. v. Rotteck und Welcker hinreichend auseinandergesetzt, und ich kann mich dabei auf die Gesetzgebung aller jener Staaten berufen, welche Kammern haben. Ueberall werden dort Gesetze gemacht, welche die Auslieferung von Verbrechern an das Ausland betreffen. Die englische Alliensacte ist am Ende auch nichts Anderes.

Wenn ich daher auf der Reclamation des Artikels bestehe, so gestehe ich, daß mich sein Inhalt hierin noch bestärkt. Jedenfalls und begreiflicher Weise ist er mit etwas diplomatischer Sprache von der Bundesversammlung abgefaßt, indem diese schon ihrer ganzen Zusammensetzung nach, vielleicht weniger mit der wirklichen Gesetzgebungssprache bekannt ist.

Es wird darin der Ausdruck gebraucht: „wer eines Verbrechens bezüchtigt ist,“ der ein so umfassender ist, daß darunter nichts Anderes verstanden wird, als daß jedem einfachen Begehren der Auslieferung Folge geleistet werden muß. Ein solcher Grundsatz besteht in unserer Gesetzgebung nicht. Der §. 2 der Erläuterungen von 1812 sagt nur: die Regierung habe das Recht, während hier von einer Verpflichtung die Rede ist, politische Verbrecher auszuliefern. Nach der Ansicht vieler Juristen haben aber alle Erläuterungen von dem Jahre 1812, als gar nicht von dem Regenten verkündigt, keine Gesetzeskraft, und wenn wir dieses annehmen, so ist hier durch den Art. 2 des Bundes-Beschlusses eine Verpflichtung gegeben, die jedenfalls zur Gesetzgebung gehört, und die mich veranlaßt, dem Antrag des Abg. v. Rotteck beizutreten.

Staatsrath Jolly: Ich will dahin gestellt seyn lassen, ob die Vorschriften über Auslieferung fremder Verbrecher Gegenstand der Gesetzgebung seyen oder nicht. Für das Großherzogthum ist der Regierung das Recht gegeben, fremde Verbrecher auszuliefern. Der Hr. Abg. Sander hat zwar bemerkt, man könnte daran zweifeln, ob diese Vorschriften gesetzliche Kraft haben, weil sie zu den Erläuterungen gehörten, die im Jahr 1812 publicirt wurden. Man kann freilich Alles bezweifeln, und man sieht besonders in dieser Kammer, wie von Seiten der Juristen fast Alles dem Zweifel Preis gegeben wird. Ich bin aber überzeugt, daß der Hr. Abg. Sander selbst schon in vielen Fällen ohne alles Bedenken jene Erläuterungen angewendet hat, und ich glaube, er hat damit nur seine Pflicht erfüllt. Der Regierung ist nur durch die gedachte Vorschrift das Recht gegeben, fremde Verbrecher auszuliefern, unter der einzigen Voraussetzung, daß der andere Staat unter ähnlichen Verhältnissen dasselbe thue. Wenn nun alle deutsche Bundesstaaten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihr die Versicherung gegeben haben, sie werden Verbrecher der im Bundesbeschluß bezeichneten Gattung ausliefern, so war sie nach dem Gesetze vollkommen berechtigt, diese Zusicherung ihrerseits zu erwiedern, und es ist dadurch etwas Neues überall nicht geschaffen worden.

Duttlinger: Ich bin auch der Meinung, daß durch diesen Art. 2 des Bundesbeschlusses etwas Neues für Baden durchaus nicht eingeführt ist, sondern daß im Gegentheil im Allgemeinen die Gesetze im Badischen weiter gehen, als dieser Bundesbeschluß, besonders im Verhältniß zu allen jenen deutschen Staaten, womit Baden Verträge schloß. Im Verhältniß zu allen jenen Staaten gehen diese Verträge weiter, und sprechen nicht blos von politischen Verbrechen, sondern von mehreren Classen von Privat-Verbrechen, ja einige sprechen sogar von allen Verbrechen, wie z. B. der Vertrag, den das Großherzogthum mit acht Schweizercantonen im Jahr 1810 oder 1812 geschlossen hat. Nach jenem Vertrag muß das Großherzogthum alle Privatverbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, auch ausliefern. Politische Verbrecher kommen aber gerade dort vor und wir haben selbst schon in dieser Kammer bedauert, daß diese Stipulation in dem Vertrag vorkommt. Hier aber geht die Verpflichtung zur Auslieferung, die das Großherzogthum gegenüber von andern Staaten übernommen hat, nicht so weit, sondern sie bezieht sich nur auf öffentliche Verbrecher, nämlich auf Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung und Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens und einer darauf abzielenden Verbindung beinzichtet sind. Ohne einer Vorschrift dieser Art sehe ich nicht die Möglichkeit ein, wie Staaten von dem kleinen Umfang, den der größere Theil der Bundesstaaten hat, neben einander bestehen könnten. Die Schweiz könnte auch nicht bestehen, wenn nicht die zweiundzwanzig kleinen Regierungen die nämliche Verbindlichkeit hätten. Wie könnte Baden bestehen, wenn Hochverräther sicher wären, sobald sie sich auf würtembergischem Boden befinden, um von dort aus die Verfassung und die Ordnung des Großherzogthums zu stürzen? In Beziehung auf alle andern Staaten tritt derselbe Fall ein. Wenn man übrigens so weit gienge, auch alle diejenigen Fälle in diese Cathegorie hineinzustellen, wovon der Abgeordnete v. Rotteck sprach, so würde ich mich sehr widersetzen, besonders jenem Fall, den er als möglich bezeichnet hat, der aber leider ein wirklicher ist, und über den ich dieselbe Ansicht habe, wie er. Alsdann hätte man in der That alle Ursache sich zu widersetzen. Aber es zieht auch unsere Regierung Fälle jener Art nicht in diese Cathegorie hinein, und sie hat dieß auch schon früher nicht gethan, wie der Abg. v. Rotteck bei dem Verlauf jener Geschichte wohl erfahren haben wird. Dieses Gesetz hat damals noch nicht bestanden, aber ich erinnere nochmals daran, daß Gesetze, die ein Gleiches bestimmen, wie dieser Beschluß, bei uns schon früher bestanden haben. — Nach allem Diesem stimme ich dem Antrag der Commission bei.

v. Rotteck: Die Nachbarstaaten mögen unter sich solche Verbindungen treffen in Beziehung auf Diebe und Mörder, besonders gegen solche, die schon Beweise gegen sich haben; allein nach dem vorliegenden Bundesbeschluß sollen Diejenigen, hinsichtlich deren nur eine Inzicht vorliegt, daß sie eine Majestätsbeleidigung gegen irgend einen Bundes-Fürsten begangen haben, an Lippe, Waldeck oder Lichtenstein, ausgeliefert werden.

Duttlinger: In Beziehung auf den Ausdruck „beinzichtigt", theile ich die Bedenklichkeit des Abg. v. Rotteck auch, und würde beklagen, wenn nicht unser künftiges Gesetz, welches das Strafgesetz und den Strafproceß bilden soll, nach anderen Regeln das Verfahren bestimmte. Ich kann aber anzeigen, daß man hierauf schon bei der Bearbeitung des einen Gesetzes Rücksicht nahm, indem man in dem Entwurf des Strafgesetzbuchs ein solches Verfahren bereits constatirt hat. Ich hoffe, daß dieser Entwurf dem nächsten Landtage werde vorgelegt werden. Unter den Voraussetzungen, die einstweilen dort aufgenommen sind, kommt auch die vor, daß niemals ein Gericht einer geforderten Auslieferung so ohne Weiters Folge geben dürfe, sondern ein Informativverfahren eingeleitet werden müsse. Ohne Genehmigung der Regierung und des Justizministeriums, das vorher die Genehmigung des Staatsministeriums eingeholt hat, soll eine Auslieferung nicht Statt finden, worin eine weitere Garantie für den Staat selbst und Denjenigen liegt, dessen Auslieferung man fordert.

v. Rotteck: Es ist nicht nothwendig, sich in das Materielle einzulassen, sondern es genügt an der Behauptung,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die nicht bestritten werden kann, daß die fragliche Verfügung ein Gesetz ist, und der Umstand, daß die badische Regierung mit einigen Schweizercantonen einen Vertrag schloß, worin Aehnliches oder Schlimmeres festgesetzt ist, der Regierung kein Recht gibt, allgemein auszusprechen, daß dasselbe überall und durchgängig bis an die entferntesten Gränzen der deutschen Bundesstaaten gelten solle. Der Gegenstand und Inhalt dieser Verordnung ist gesetzlicher Natur, und darum müssen wir sie reclamiren. Es ist aber auch zugleich ein Gegenstand von hochwichtiger und heiliger Natur, und darum sind wir auch heilig zur Reclamation verpflichtet. Wenn die Verordnung vorgelegt wird, so werden wir sehen, was sich daran etwa durch eine andere Procedur heilen läßt, oder, wenn sie für unheilbar erkannt wird, solche verwerfen.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

„Ob der oben inserirte Art. 2 des Bundesbeschlusses zur ständischen Zustimmung reclamirt werden solle?"

Diese Frage wird verneint, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:

Dr. Christ.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 44sten öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 1837.

Commissions-Bericht

über den

Gesetzes-Entwurf,

die Verminderung des Gewerbsteuer-Capitals vom persönlichen Verdienste betreffend.

Erstattet von dem Abg. Mördes.

Meine Herren!

Bereits auf dem Landtage von 1831 war die Kammer in der erwünschten Lage, über die zweckmäßigste Verwendung der Revenuen-Ueberschüsse zu berathen, und beschloß, nächst der Herabsetzung des, inmittelst ermäßigten Salzpreises, die Regierung zu einem Nachlaß an der persönlichen Gewerbsteuer zu ermächtigen.

Zur Verwirklichung dieses Antrages legte die Großherzogliche Regierung in der 27. öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1835 einen Gesetzes-Entwurf vor, wornach an dem durch §. 4 der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzten, classenmäßigen Gewerbsteuercapital jedes Steuerpflichtigen 300 fl. abgeschrieben werden sollten. Von beiden Kammern einhellig genehmigt, trat diese Bestimmung ins Leben, jedoch nur mit der, in diesem Hause beigefügten, Beschränkung auf die nunmehr abgelaufene Budgetsperiode.

Um dieser Steuererleichterung aber eine unbestimmte Fortdauer zu sichern, übergab Ihnen, meine Herren, in der 3. öffentlichen Sitzung vom 13. März d. J. die Großherzogl. Regierung abermals einen Gesetzes-Entwurf zur Berathung und Zustimmung, bestehend aus dem einzigen Artikel:

„Das durch §. 4 der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzte Gewerbsteuer-Capital wird in Bezug auf die Staatssteuer um 300 fl. für jede Classe gemildert."

Zur Begründung dieses Vorschlages beruft sich die hohe Regierung lediglich auf den Fortbestand der Verhältnisse, welche die Kammer auf dem vorigen Landtage zur Bewilligung der fraglichen Maßregel bestimmt hatten.

Die zur Prüfung dieser Vorlage erwählte Commission, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe, anerkennt nicht nur das volle Gewicht der Gründe, welche im Jahre 1835 bei der Discussion dieses Gegenstandes für die Verminderung des persönlichen Gewerbsteuer-Capitals vorgebracht wurden, und Ihren Erinnerungen, meine Herren, zweifelsohne nahe liegen, sondern glaubt auch, daß dieselben an Stärke seitdem durch manche Verhältnisse eher noch zugenommen haben.

Ergeben sich auch bei uns glücklicher Weise die Fälle executorischer Beitreibung der directen Steuer aus den Händen der Besitzlosen immer seltner, so läßt sich doch nicht verkennen, daß diese letztern durch unsere indirecten Auflagen auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse ungleich stärker als die begüterte Classe getroffen werden, und auf eine billige Ausgleichung dafür gegründeten Anspruch haben. Die Verweigerung einer solchen würde aber jetzt zur wahren Ungerechtigkeit, nachdem Sie, meine Herren, in einer der jüngsten Sitzungen, den Classensteuerpflichtigen eine so wesentliche Erleichterung decretirten. Nur darüber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

konnten sich in Ihrer Commission Bedenken erheben, ob es nicht gerathen sey, auch dießmal, wie auf dem vorhergehenden Landtage, die fragliche Begünstigung nur für die nächste Finanzperiode, oder, nach der Absicht der Regierung, auf eine ungewisse Dauer zu genehmigen.

Obgleich die Motive zu dem Gesetzes-Entwurfe uns die Aussicht eröffnen, lange noch die günstige Lage des Staatshaushaltes verbürgt zu sehen, und dadurch die Mittel zur Beibehaltung des gegenwärtigen Gesetzes zu gewinnen, so entschieden wir uns doch, im Hinblick auf manche, in diesem Saale ausgesprochene Wünsche um Abänderungen in anderen Zweigen unseres Steuersystems für die Beschränkung desselben auf die Zeit des laufenden Budgets. Nachdem durch den Herrn Finanzminister hiefür die Zustimmung der hohen Regierung bereits ertheilt worden, können wir an der Ihrigen um so weniger zweifeln, als uns hiebei insbesondere der Kammerbeschluß von 1835 nächst der Betrachtung leitete, daß es den Factoren der Gesetzgebung stets unbenommen bleibt, je nach dem Ergebniß der Zeiten die schicklichste Auswahl in der Erleichterung der Steuerpflichtigen zu treffen, ohne dadurch in die, stets unerwünschte, Nothwendigkeit zu gerathen, eine als bleibend verliehene Wohlthat, wenn auch zum Zwecke anderweiter Vortheile derselben Staatsbürger wieder zu entziehen.

Außer dem hierauf berechneten Zusatze an dem vorgelegten Gesetzesartikel, wurde demselben durch die Beschlußfassung über die Classensteuer noch der weitere vorbehalten, daß auf den, dieser letztern Abgabe Unterworfenen, an ihrem, nach Vorschrift jenes Gesetzes gebildeten Steuer-Capitale 300 fl. abgeschrieben werden sollen.

Hiernach würde die Fassung des Gesetzes durch folgende zu ersetzen seyn:

Einziger Artikel.

„An dem durch §. 4 der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzten Gewerbsteuer-Capital, sowie an dem nach §. 3 des Classensteuergesetzes gebildeten Steuercapital sind in Bezug auf die Staatssteuer, für die laufende Budgetperiode Dreihundert Gulden abzuschreiben.“

Ihre Commission glaubt bei der, diesem Gegenstand bereits in so reichem Maße gewidmeten Erörterung, Sie dießmal mit einer wiederholten Beleuchtung nicht behelligen zu dürfen, und schließt mit dem Antrage:

„auf Genehmigung des Gesetzes nach den von ihr begutachteten Modificationen.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg